

N I E D E R S C H R I F T

über die 11. Sitzung der Grundordnungsversammlung
am 14./15.2.1969 im Senatssaal, Huberstr. 16

Anwesend: am 14.2. - 23 Mitglieder
am 15.2. - 23 Mitglieder

Abwesend: am 14.2. - Prof. Blenke, Prof. Zoller, Dr. Wagner
am 15.2. - Prof. Böcker, Prof. Dosse, Dr. Wagner

Sonst. Anwes.: Reg.-Dir. Kammerer (Verwaltungsdirektor)
Rektoratsassistent Dr. Weller, Dr. Jauß
Reg.-Ass. von Loeper (als Schriftführer)

Herr Hinkel (1. Vorsitzender des Personalrats)
Herr Wagner (stellvertretender Vorsitzender
des Personalrats)

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung
der Grundordnungsversammlung
2. Fortsetzung der 1. Lesung (§§ 18 ff. des GO-Entwurfs
vom 30. Januar 1969)
3. Verschiedenes

Als Verhandlungsleiter für den 14.2. eröffnet Herr Pick die Sitzung. Er bittet die Mitglieder, von einer vollen Darstellung der eigenen Meinung absehen zu wollen, da diese mittlerweile bekannt sei, so daß die Fortsetzung der 1. Lesung zügiger als bisher vorangehen könne.

Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung

Anlage S. 5: § 8 Abs. 3 wurde mit folgender Fassung angenommen: 'im Falle der Abwahl muß innerhalb eines Monats der Große Senat zur Rektorwahl nach § 7 Abs. 2-5 einberufen werden. Bis zur Neuwahl leitet der Prorektor die Universität.' S. 15: Zu Abs. 3 muß es entsprechend lauten: 'Satz 1 wird gestrichen. Die in der Anlage wiedergegebene Formulierung wird einstimmig angenommen.' Die Niederschrift wird genehmigt.

Punkt 2 der Tagesordnung: 1. Lesung

Die 1. Lesung wird fortgesetzt unter Berücksichtigung der gesammelten Änderungsvorschläge von Universitätsangehörigen und noch aufrechterhaltene frühere Anträge von GOV-Mitgliedern. Die jeweils beschlossene Fassung der Paragraphen des GO-Entwurfs ist in Anlage 3 wiedergegeben.

Zu § 18 (Wahlverfahren) - Senat - jetzt § 20

Zu Abs. 1:

'und außerordentlichen' wird gestrichen; statt 'Studentenparlament' heißt es 'beschlußfassende Organe der Studentenschaft'. Einstimmig angenommen.

Zu Abs. 2:

Die Mitglieder sprechen sich gegen eine Stimmenhäufung aus (12:0 bei 5 Stimmenthaltungen).

Abs. 2 wird einstimmig angenommen.

Zu Abs. 3:

Es wird erörtert, ob der letzte Satz im Hinblick auf § 43 Abs. 1 überflüssig ist. Herr Bertram: die in § 18 Abs. 3 genannten Versammlungen sind keine Kollegialorgane.

Es wird erörtert, ob nicht ein Wahlgang ausreicht; hiergegen Herr Stute: dann müßte von vornherein eine sehr sorgfältige vorherige Absprache erfolgen, um eine Aufsplitterung zu verhindern.

Die Mitglieder sprechen sich gegen eine Nachwahl aus und für ein Nachrücken aus dem Reservoir der gleich mitgewählten Vertreter (Nachwahl nur, wenn kein Vertreter vorhanden) (11:1 bei 5 Stimmenthaltungen).

Ein Antrag von Herrn Runge wird abgelehnt: Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (15:1 bei 3 Stimmenthaltungen).

Abs. 2

wird auf Vorschlag von Herrn Nitschke dahin ergänzt, daß Mitglieder und Stellvertreter gesondert zu wählen sind.

Abs. 3

wird angenommen (2 Gegenstimmen).

Abs. 4

wird einstimmig angenommen.

Abs. 5

Herr Kammerer: Der Rektor prüft anhand der Niederschrift, ob die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt ist. Einstimmig angenommen.

Zu § 19 (Vorsitz und Sitzungen) - jetzt § 21

Abs. 1

wird einstimmig angenommen.

Zu Abs. 2:

Herr Güth schlägt folgende Formulierung für Satz 1 vor: Der Rektor soll den Senat in der Regel einmal monatlich einberufen. Herr Götz spricht sich gegen die Aufnahme einer Regelung aus, wie oft der Senat einberufen werden soll. Die hier vorliegende Fassung wird mit 10:8 Stimmen angenommen.

Auf Vorschlag von Herrn Volkmann wird Abs. 2 Satz 1 ergänzt: 'unter Angabe einer Tagesordnung' (dafür 13 bei 2 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen).

Ein Antrag von Herrn Götz, Satz 1 zu streichen, wird abgelehnt (6:11 bei 1 Stimmenthaltung).

Ein Antrag von Herrn Güth, 'während der Vorlesungszeit' zu streichen, wird abgelehnt (6:12).

Es wird nochmals abgestimmt, ob eine Tagesordnung mit angegeben werden soll (dafür 12 bei 1 Gegenstimme und 5 Stimmenthaltungen).

Zu Abs. 3:

Es wird der Vorschlag von Herrn Addicks erörtert, statt 'nicht öffentlich' 'hochschulöffentlich' zu schreiben. Die Mehrheit spricht sich für Streichung des Abs. 3 aus (13:2 bei 1 Gegenstimme).

Herr Götz: Der Novellierungsausschuß sollte sich mit dieser Frage befassen.

Zu Abs. 4:

Auf Antrag von Herrn Hunken wird 'sachkundige' gestrichen (bei 2 Stimmenthaltungen).

Abs. 4 wird einstimmig angenommen.

Herr Häcker schlägt vor, einen Abs. 5 hinzuzufügen: Der Senat fertigt Beschlußprotokolle an, die veröffentlicht werden. Herr Kammerer: In § 47 sei eine Regelung vorgesehen, die ggf. noch erweitert werden könne.

Zu § 20 (Ausschüsse) - jetzt § 22

Zu Abs. 1:

Herr Güth beantragt folgende Fassung: Der Senat arbeitet vorwiegend durch seine ständigen und nicht ständigen Ausschüsse, die beratend oder beschließend sein können. Abgelehnt (5: 13 bei 1 Stimmenthaltung). Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 10 Mitglieder haben. Abgelehnt (1:15 bei 2 Stimmenthaltungen).

Herr Böcker, Herr Volkmann und Herr Nitschke sprechen sich gegen beschließende Ausschüsse aus. Dagegen Herr Leonhardt: Untergeordnete Fragen müßte der Senat delegieren können. Herr Götz: Die Entscheidung darüber müsse dem Senat überlassen bleiben.

Die bisherige Regelung wird angenommen (13:4 bei 1 Stimmenthaltung).

Herr Güth stellt den Antrag: Als ständige Ausschüsse bilde der Senat

den Ausschuß für Lehre und wissenschaftlichen Nachwuchs,

den Ausschuß für Forschung und Forschungskoordination,

den Ausschuß für Hochschulpolitik und Hochschulreform.

Der Antrag wurde abgelehnt (8:8 bei 3 Stimmenthaltungen).

Zu Abs. 2:

Herr Runge beantragt zu formulieren: 'der Senat wählt die Vorsitzenden der Senatsausschüsse. Wenn nichts anderes beschlossen wird, führt den Vorsitz eines Senatsausschusses der Rektor, im Falle seiner Verhinderung der Prorektor'. Dieser Antrag wird später zurückgezogen.

Herr Götz meint, den Vorsitz sollten nur Senatsmitglieder und nicht Mitglieder der Ausschüsse führen. Herr Stute spricht sich im Hinblick auf die Belastung der Senatsmitglieder dagegen aus.

Es wird beschlossen: Nur Senatsmitglieder können den Vorsitz führen (10:7).

Abs. 2

wird angenommen (bei 1 Gegenstimme).

Abs. 3

wird gestrichen (14:0 bei 4 Stimmenthaltungen).

Zu Abs. 4:

Herr Güth meint: Jede Gruppe sollte auf Wunsch 2-3 Vertreter entsenden können.

Herr Addicks: Die studentischen Mitglieder sollten vom beschlußfassenden Organ der Studentenschaft bestellt werden. Hierzu Herr Böcker: das bedeute ein Hineinregieren von außen. Ähnlich Herr Knauer.

Ein Antrag, Satz 1 zu streichen, wird abgelehnt (dafür 9 bei 5 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen).

Satz 2 wird auf Antrag von Herrn Bertram wie folgt geändert: Die einzelnen Gruppen sind auf Wunsch entsprechend den Aufgaben der Ausschüsse zu beteiligen (12:1 bei 6 Gegenstimmen).

Der Antrag Addicks: Die studentischen Mitglieder werden vom beschlußfassenden Organ der Studentenschaft bestellt, wird abgelehnt (3:11 bei 5 Stimmenthaltungen).

Abs. 4

wird mit den vorgenommenen Änderungen angenommen (14:2 bei 3 Stimmenthaltungen).

Zu § 21 (Aufgaben) - Verwaltungsrat - jetzt § 23

Es wird darüber diskutiert, ob der Senat dem Verwaltungsrat Weisungen oder wenigstens Richtlinien erteilen könne. Insbesondere Herr Güth meint, dies müsse möglich sein, da das Hochschulgesetz nichts Entgegenstehendes vorsehe. Herr Spanka: Der Verwaltungsrat solle folgerichtig die Vorstellungen des Senats bringen. Ablehnend Herr Kammerer, da der Verwaltungsrat nach dem Hochschulgesetz als selbständiges Organ vorgesehen und die Verteilung der Kompetenzen insoweit abschließend geregelt sei.

Auf Antrag von Herrn Addicks wird einstimmig beschlossen, einen Abs. 3 anzufügen: Der Verwaltungsrat ist dem Senat Rechenschaft schuldig.

Rechtliche Konsequenzen sind hiermit nicht verbunden.

Ein Antrag von Herrn Götz, den gesamten Paragraphen zu streichen, wird abgelehnt (2:13 bei 3 Stimmenthaltungen).

Auf Antrag von Herrn Stute wird 'und sparsam' im 1. Abs. gestrichen.

Ein Meinungsbild ergibt, daß man der Auffassung des Novellierungsausschusses zuneigt, den Verwaltungsrat abzuschaffen und durch eine Senatskommission zu ersetzen (10:4 bei 1 Stimmenthaltung).

Abgelehnt wird ein Vorschlag von Herrn Frank, einen Abs. 3 folgenden Inhalts einzufügen: Im Rahmen dieser Kompetenzen ist der Verwaltungsrat mit verantwortlich für den Rechenschaftsbericht des Rektors. Deshalb wird im Falle der Ablehnung des Rechenschaftsberichts gem. § 7 Abs. 2 zusammen mit dem Rektor abgewählt. Weiterhin unterliegt die Tätigkeit des Verwaltungsrats gem. § 16 Abs. 3, 5 der laufenden Überwachung durch den Senat (dafür: 3 Mitglieder).

Zu § 22 (Mitglieder) - jetzt § 24

Zu Abs. 2:

Herr Hunken fragt, woraus sich ergebe, daß die (neben den Dozenten) übrigen 3 gewählten Mitglieder Professoren sein müßten. Herr Kammerer: Es steht nicht ausdrücklich im Gesetz, ^{aus} Abs. 5 des § 12 HSchG, wonach der Vertreter des Akademischen Mittelbaus und der Studentenschaft nur beratend zur Teilnahme berechtigt sind, ergäbe sich, daß die zuletzt genannten Vertreter nicht Mitglieder sein sollen. Eine andere Auffassung hierzu vertritt Herr Runge: Bei Abs. 5 handle es sich um eine zusätzliche Regelung.

Es wird beschlossen, Abs. 2 Satz 2 zu streichen (dafür 11 ohne Gegenstimmen bei 4 Stimmenthaltungen).

Auf Antrag von Herrn Runge wird beschlossen: Ein Mitglied muß Angehöriger der Akademischen Mitarbeiter sein (10:5 bei 1 Stimmenthaltung).

Diese Formulierung des Abs. 2 wird von Herrn Nitschke beanstandet, da er einen Widerspruch zu § 12 Abs. 5 des Hochschulgesetzes sieht. Herr Kammerer wird gebeten, die Frage zu klären.

Der zweite Teil des Abs. 3 wird gestrichen.

Auf Antrag von Herrn Häcker wird Abs. 4 wie folgt ergänzt: Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag des beschlußfassenden Organs der Studentenschaft gewählt (15:0 bei 2 Stimmenthaltungen).

Zu § 23 (Sitzungen und Vorsitzender) - jetzt § 25

Zu Abs. 1:

Herr Bertram spricht sich dagegen aus, daß der Kanzler stellvertretender Vorsitzender sein kann, da er nicht rechenschaftspflichtig sei.

Auf Antrag von Herrn Runge wird folgende Formulierung beschlossen: Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit gewählt (dafür 14 ohne Gegenstimmen bei 3 Stimmenthaltungen).

Auf Antrag von Herrn Volkmann wird beschlossen, Abs. 2 Satz 2 zu ergänzen: 'unter Angabe einer Tagesordnung' (dafür 15 ohne Gegenstimmen bei 1 Stimmenthaltung).

Herr Güth regt an, statt dieser Regelung einen 3. Satz anzufügen: Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Dadurch solle der Bezug zu Satz 1 hergestellt werden. Dieser Anregung folgend wird beschlossen: Der Vorsitzende kann in jedem Fall nur unter Angabe der Tagesordnung den Verwaltungsrat einberufen (12:2 bei 2 Stimmenthaltungen).

Auf Antrag von Herrn Häcker soll es statt 'Mitglied' 'zur Teilnahme Berechtigte' heißen, um auch die beratenden Teilnehmer zu erfassen (10: 3 bei 2 Stimmenthaltungen).

In Abs. 3

wird 'sachkundig' gestrichen (16:0 bei 1 Stimmenthaltung).

Abs. 4

wird gestrichen (11:5 bei 2 Stimmenthaltungen).

Zu § 24 (Aufgaben) - der Kanzler - jetzt § 26

Abs. 1

wird einstimmig angenommen.

Abs. 2

wird gestrichen (12:4 bei 2 Stimmenthaltungen).

Zu § 25 (Bestellung und Vertretung) - jetzt § 27

Abs. 1

wird angenommen.

Abs. 2

wird angenommen (15:0 bei 2 Stimmenthaltungen).

Abs. 3

wird angenommen (14:1 bei 3 Stimmenthaltungen).

Folgendes Meinungsbild wird hergestellt: Der Novellierungsausschuß soll sich mit der Frage der Abwahl des Kanzlers und seines Stellvertreters befassen (10:3 bei 4 Stimmenthaltungen). Herr Hunken: Für den Novellierungsausschuß ist damit noch keine Richtung festgelegt.

Vor der Beratung zu § 26 berichtet Herr Volkmann als Mitglied des Ausschusses 'Fachbereichseinteilung'. Er erläutert den in Anlage 1 wiedergegebenen Vorschlag. Die Kommission habe sich auf 16 Fachbereiche geeinigt; gegenüber der Zusammenstellung der 18 Fachbereiche (vgl. GO-Entwurf) wurden die Fachbereiche 7 und 8 sowie 11 und 12 zusammengelegt. Die Argumente des Ausschusses 'Fachbereich Computerwissenschaften' habe man berücksichtigt.

Herr Güth betont, daß die Kommission nicht einer Meinung gewesen sei. Er selbst halte es für willkürlich, ein Minimum von 5 Lehrstühlen vorzusehen. Als neue Einrichtung schlägt er den 'Fachbereich im Aufbau' vor.

Herr Nitschke stellt den Antrag: Es sollen nur noch Abänderungsvorschläge zu dem vorgelegten Papier gebracht werden und keine grundsätzlichen Stellungnahmen mehr abgegeben werden. Abgelehnt (dafür 7 bei 10 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen).

Auf Vorschlag von Herrn Pick wird jedoch für die grundsätzliche Debatte eine Zeit festgesetzt : 1/2 Stunde (dafür 10 bei 8 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung).

Herr Nitschke setzt sich in der Diskussion dafür ein, nicht zu kleine Fachbereiche mit etwa nur einem Berufsbild zu bilden. Die Zusammenarbeit mit Nachbarfächern müsse erzwungen werden. Das würde dazu führen, die eigenen Gesichtspunkte immer erneut zu überprüfen.

Herr Güth erklärt, die Frage der Arbeitsfähigkeit des Senats sei von untergeordneter Bedeutung, da insoweit mit einer Änderung des Hochschulgesetzes zu rechnen sei.

Herr Volkmann: Man solle die Gliederung in Fachbereiche nicht allein der Einsicht der unmittelbar Betroffenen überlassen, sondern auch übergeordnete Gesichtspunkte beachten.

Herr Häcker beantragt: Es wird eine Kommission eingesetzt, welche sich mit diesen Fragen erneut zu befassen hat. Abgelehnt (4:12 bei 3 Stimmenthaltungen).

Herr Güth berichtet über den Ausschuß 'Computerwissenschaften'. Er erläutert den in Anlage 2 wiedergegebenen Vorschlag. Herr Stute ergänzt: in den etwa zu bildenden neuen Fachbereich gehörten seiner Ansicht nach nur diejenigen, die sich mit den Grundlagen der Programmierung usw. befassen würden und nicht die Anwender; zu den letzteren würden im Laufe der Zeit fast alle Institute zählen.

Zu diesem Thema wird anschließend, wie kurz zuvor beschlossen, Herr Prof. Lotze gehört. Dieser verliest einen Brief der Nachrichtentechnischen Gesellschaft vom 18.1.1969. In seiner Stellungnahme bringt er u.a. zum Ausdruck: Die Informatik sollte die Lücke zwischen der reinen Technik und der reinen Mathematik schließen. Er erläutert einen Studienplan, der sich auf mehrere Studienmodelle beziehe. Das Modell Software halte er für das wichtigste, da hier der größte Bedarf der Industrie bestehe. In dem Fachbereich sollten keine Anwender vertreten sein, sondern nur Leute, die an der Entwicklung von Programmiersprachen mitarbeiten. Einen neuen Fachbereich sollte man hierfür jetzt noch nicht gründen, sondern erst, wenn eine Mindestanzahl hauptamtlich verfügbarer Lehrstühle vorhanden sei. Neben dem besetzten Lehrstuhl für Instrumentelle Mathematik sollten noch für folgende Gebiete Lehrstühle vorhanden sein: Automatentheorie, Theorie formaler Sprachen und für Systementwicklung.

Anschließend nimmt Herr Prof. Knödel u.a. wie folgt Stellung: Er stimme darin überein, daß der Studienplan primär sei. Er teile die Ansicht, daß für die Anwender dieser Fachbereich nur ein Nebenfach darstellen solle. Es sei jedoch fraglich, was unter Entwickler zu verstehen sei. Die technischen Entwickler von Rechenanlagen sollten hier nicht zur Debatte stehen, da für sie durch die bisherigen Studiengänge der Nachrichtentechnik gesorgt sei.

Auf Befragung von Herrn Spanka erklärt Herr Lotze, daß er auch für einen Fachbereich im Aufbau keine Verwaltungsarbeit übernehmen könne (wegen akuter Überlastung). Das gelte auch für seine Mitarbeiter.

Herr Böcker erwähnt, daß man Fachbereich und Studiengang nicht identifizieren solle.

Herr Hofmann fragt, ob die Informatik nur als Hilfswissenschaft zu betrachten sei, oder doch genügend Eigenständigkeit und Neuartigkeit

aufzuweisen habe. Im letzteren Falle sollte möglichst bald eine entwicklungsfähige Keimzelle geschaffen werden. Herr Lotze hierzu: die Informatik sei als eigenständige Wissenschaft zu betrachten.

Herr Knödel erwähnt, daß zur Frage der administrativen Mitarbeit Stellung genommen hätten:

- Herr Lotze ablehnend
- Bauingenieure ablehnend
- Herr Bense bejahend
- Herr Argyris nicht eindeutig.

Die Informatik sei auf keinen Fall als Hilfswissenschaft zu betrachten.

Abschließend nimmt der Verhandlungsleiter Stellung: Die Auffassung ginge dahin, daß man grundsätzlich eine Errichtung des Fachbereichs bejahe. Der Zeitpunkt sei allerdings noch ungeklärt. Einmütigkeit bestehe, daß man mit einem entsprechenden Studienplan sobald als möglich beginnen solle. Die Mitwirkung von Lehrstuhlinhabern sei im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geklärt.

Es wird beschlossen, die Liste der vorgesehenen Fachbereiche durchzugehen und die Frage einer evtl. Bildung eines neuen Fachbereichs 'Computerwissenschaften' zunächst auszuklammern (17:2 bei 1 Stimmenthaltung).

1. Fachbereich Physik angenommen (18:0 bei 1 Stimmenthaltung).
2. Fachbereich Mathematik (1 Stimmenthaltung)
3. Fachbereich Chemie (12:2 bei 4 Stimmenthaltungen)
4. Fachbereich Geo- und Biowissenschaften (15:1 bei 5 Stimmenthaltungen)

Herr Güth sprach sich für eine kleinere Aufteilung aus.

Zu 5. und 6.:

Herr Nitschke erklärt, die Abteilung habe sich für eine Umstellung entschlossen: Im Fachbereich 5 sollten Philosophie und Sprachwissenschaften zusammengefaßt werden: 2 Philosophen, 3 Germanisten, 2 Romanisten, 2 Anglisten. Im Fachbereich 6: Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: 2 Historiker, 1 Naturwissenschaftshisto-

riker, 1 Kunsthistoriker, 1 Politikwissenschaftler, 1 Soziologe, 2 Wirtschaftswissenschaftler.

Herr Runge wehrt sich gegen diese Einteilung, von einem Beschluß der Abteilung wisse er nichts. Herr Nitschke: er habe Herrn Prof. Spaemann gefragt. Auf Vorschlag von Herrn Stute wird diese Frage bis zur 2. Lesung zurückgestellt. Es wird beschlossen, die von Herrn Nitschke vorgeschlagene Änderung vorläufig zu übernehmen (12:1 bei 7 Stimmenthaltungen):

5. Fachbereich Philosophie und Sprachwissenschaften
6. Fachbereich Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Zu 7.:

Herr Götz: Es liege ein Beschluß der Abteilung für Architektur vor, die bisherige Abteilung in 3 Fachbereiche zu gliedern. Er wolle dies sehr unterstützen. Eine Gliederung in solche kleineren Gruppen bedeute effektivere Arbeit in Forschung und Lehre.

Eine Verzahnung zwischen Fachbereich 7 und 8 sei durch Zweitmitgliedschaft vorhanden. In Fachbereich 7 'Grundlagen und Konstruktionen' (dies nur als Arbeitstitel) seien die Lehrstühle Debus, Brüllmann, Wilhelm, Siegel, Götz (Hanson?). Als Gäste: Kammerer, Frei Otto. In Fachbereich 8 'Gebäudeplanung': Deilmann, Gutbrod, Joedicke, Linde. Als Gäste: Brüllmann, Wilhelm, Götz. Fachbereich 9 'Orts-, Regional- und Landesplanung': Gutbrod, Markelin, Schoch, Rossow, Umlauf.

Herr Spanka: Warum getrennte Fachbereiche, wenn z.T. eine Zweitmitgliedschaft vorliege? Herr Bertram: diese beziehe sich nur auf einen Teil des jeweiligen anderen Fachbereichs. Herr Röhnisch hält die Aufsplitterung nicht für günstig. Man würde sich dadurch auseinanderleben.

Herr Götz betont nochmals den Vorteil einer effektiveren Arbeit in Forschung und Lehre: Unwichtig sei demgegenüber, wieviel Personen in den Senat entsandt würden.

7. Fachbereich 'Grundlagen und Konstruktionen' (Arbeitstitel) (12:3 bei 6 Stimmenthaltungen);
8. Fachbereich 'Gebäudeplanung' (12:3 bei 6 Stimmenthaltungen).

Für eine Zusammenfassung 7 und 8 hätten sich ausgesprochen: 4, dagegen 12 bei 5 Stimmenthaltungen.

9. Fachbereich Orts-, Regional- und Landesplanung
(17:0 bei 3 Stimmenthaltungen).

Der Verhandlungsleiter auf Befragen von Herrn Springer: wer zu dem Fachbereich gehöre, sei noch offen. Ein gemeinsamer Fachbereich aus der bisherigen Bauingenieur- und Architekturabteilung sei damit noch nicht ausgeschlossen.

10. Fachbereich Konstruktiver Ingenieurbau (19:0 bei 1 Stimmenthaltung)

11. Fachbereich Wasser- und Verkehrswesen (15:2 bei 4 Stimmenthaltungen)

Das Wort 'Raumordnung' wurde auf Antrag von Herrn Götz gestrichen. Herr Hunken: auch wenn es gestrichen sei, solle die Raumordnung in diesem Fachbereich bleiben.

Herr Röhnisch sprach sich dafür aus, Raumordnung zu erwähnen.

12. Fachbereich Geodäsie (13:2 bei 5 Stimmenthaltungen)

13. Fachbereich Energietechnik (15:0 bei 1 Stimmenthaltung)

14. Fachbereich Verfahrenstechnik (15:0 bei 1 Stimmenthaltung)

15. Fachbereich Fertigungstechnik (14:0 bei 2 Stimmenthaltungen)

16. Fachbereich Elektrische Energietechnik (15:0 bei 1 Stimmenthaltung)

17. Fachbereich Elektrische Nachrichtentechnik (15:0 bei 1 Stimmenthaltung)

18. Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik (15:0 bei 1 Stimmenthaltung).

Herr Stute beantragt, die Fachbereiche alphabetisch aufzuführen. Herr Volkmann: dies sei gut, um auf die neue Struktur hinzuweisen und klarzumachen, daß keine Rangordnung bestehe. Die Frage einer Nummerierung sollte, wie der Verhandlungsleiter meint, der Verwaltung überlassen bleiben.

Es wird beschlossen, die Fachbereiche alphabetisch ohne Nummern aufzuführen (16:1 ohne Stimmenthaltung).

Es wird darüber diskutiert, ob anstelle des Begriffs Fachbereich der der Fakultät eingeführt werden sollte. Hierfür spricht sich Herr Leonhardt aus, da es sich hierbei um einen in der ganzen Welt bekannten Begriff handle. Die Mitglieder sprechen sich mit großer Mehrheit für den Begriff Fachbereich aus.

Auf Vorschlag von Herrn Kammerer und Antrag von Herrn Nitschke wird § 26 Abs. 1 (jetzt § 28 Abs. 1) gestrichen und dem Abs. 2 in Klammern hinzugefügt: Ständige Einheiten für Forschung und Lehre (15:0 bei 3 Stimmenthaltungen).

Herr Spanka äußert sich zu einem Aufsatz von Herrn Prof. Argyris und Herrn Mlejnek 'quo vadis universitas' empört über den darin enthaltenen Satz 'kein Student, zumindest, wenn er wahre innere Fähigkeiten besitzt, wird sich bereitfinden, in einer ganzen Reihe von Kommissionen zu sitzen'.

2. Sitzungstag

Wie beschlossen, wird die Sitzung von Herrn Stute geleitet.

Zu § 27 (Mitglieder und Organe) - jetzt § 29

Zur Diskussion stehen die Begriffe Fachbereichsversammlung (legislative) und Fachbereichsrat (exekutive).

Herr Nitschke spricht sich dafür aus, den Fakultätsbegriff (als Versammlung der Mitglieder eines Fachbereichs) hier zu belassen. Hiergegen Herr Güth: Der herkömmliche Fakultätsbegriff passe nicht, im übrigen solle man die Strukturänderung deutlich machen. Herr Leonhardt und Herr Bertram sprechen sich dafür aus, eine gemeinsame Sprache aller Universitäten anzustreben. Die Autonomie würde hier zu wichtig genommen.

Auf Antrag von Herrn Nitschke wird beschlossen, die in Abs. 2 gebrauchten Begriffe beizubehalten (11:4 bei 1 Stimmenthaltung).

Auf Anregung von Herrn Götz soll trotzdem bezüglich dieser Frage noch Verbindung mit anderen Universitäten aufgenommen werden.

Zu der Formulierung 'die Studenten der betreffenden Fachrichtung' in § 27 Abs. 1 werden Änderungsvorschläge vorgebracht:

Herr Güth: 'die im Fachbereich Studierenden', Herr Volkmann: 'die Studenten der zugehörigen Fachschaft', Herr Bertram: 'sowie Studenten der betreffenden Fachrichtung, die durch die Fachschaft bestätigt werden'.

Herr Leonhardt meint, es sei erstrebenswert, wenn sich zum Fachbereich entsprechende Studentengruppen bilden würden. Herr Kammerer: Die Studenten einer bestimmten Fachrichtung sollten insgesamt dem jeweils in Betracht kommenden Fachbereich angehören. Es wäre zweckmäßig, wenn so z.B. in einer Versammlung die Fachrichtung Maschinenbau ihre jeweiligen Vertreter für den Fachbereich Energietechnik, Fachbereich Verfahrenstechnik und Fachbereich Fertigungstechnik wählten.

Ein Antrag von Herrn Nitschke, wie folgt zu formulieren: 'die Studenten, die diesen Fachbereich gewählt haben', wird abgelehnt (6:9 bei 4 Stimmenthaltungen).

Herr Leonhardt schlägt die Formulierung vor: 'Studenten der Fachschaft, zu der der Fachbereich gehört'.

Herr Bertram beantragt die Frage auszusetzen und zunächst einmal die Frage der Struktur des Fachbereichs abzuwarten. Angenommen (11:8 ohne Gegenstimmen).

Die Frage soll nach einem Vorschlag von Herrn Häcker nach § 37 erneut behandelt werden.

Herr Güth stellt nochmals zur Diskussion, ob man nicht eine Fachbereichsversammlung einführen solle. Mit der Beibehaltung der Fakultät sei lediglich der Begriff Fachbereichsrat abgelehnt. Auf Anregung von Herrn Hunken wird die Frage zurückgestellt, bis man

sich darüber klar ist, welche Aufgaben von ihm erfüllt werden sollten.

Zu § 28 (Aufgaben) - jetzt § 30

Herr Güth möchte, daß über die 'Erfüllung der Aufgaben' Detaillierteres ausgeführt wird. Herr Blenke spricht sich dafür aus, die Formulierung des Hochschulgesetzes 'Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre' zu übernehmen, denn die Formulierung des Abs. 1 deute zu sehr in Richtung Weisungsbindung. Herr Hofmann hierzu: die vom Hochschulgesetz abweichende Formulierung sei geeignet, die Pflege der Wissenschaft voranzutreiben.

Auf Antrag von Herrn Götz wird 'für die Erfüllung der Aufgaben der Universität' gestrichen (14:0 bei 5 Stimmenthaltungen).

Abs. 2

wird Punkt für Punkt durchgenommen.

Nr. 1 wird einstimmig angenommen.

Nr. 2 wird auf Anregung von Herrn Güth und Herrn Kammerer reduziert; sodann einstimmig angenommen.

Nr. 3 wird bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Nr. 4 und 5: Herr Hunken und Herr Güth meinen, dies sei Sache der Studienkommission. Herr Güth: Es sollte daher nicht hier stehen. Anderer Auffassung ist Herr Bertram: Auch die Aufgaben der Studienkommission gehörten zu dieser Ebene Fachbereich.

Auf Antrag von Herrn Hunken werden die Nr. 4 und 5 vorläufig stehengelassen bis zur Behandlung der Studienkommission (15:3 bei 1 Stimmenthaltung).

Nr. 6: Es liegen Anträge auf Streichung vor. Herr Kammerer: Die Einschaltung des Fachbereichs sei zweckmäßig, sofern er koordinieren soll. Herr Leonhardt spricht sich gegen den direkten Weg zum Rektorat aus. Gegen die Einschaltung des Fachbereichs Herr Nitschke: Da man die nötigen Gelder nicht auf diese gleichmäßig verteilen sollte; Herr Götz: Da mit kleineren Be-trägen bei gleichmäßiger Verteilung nichts anzufangen sei.

Es wird zunächst abgelehnt, Nr. 6 zu streichen (7:11 bei 2 Stimmenthaltungen).

Nachdem klar wurde, daß der Fachbereich nicht ohne weiteres zur Bewilligung von Honoraren in der Lage ist und auch keinen Überblick über die vorhandenen Mittel hat sowie eine Zustimmung des Rektorats notwendig erscheint, wird der vorangegangene Beschluß zunächst aufgehoben (13:3) und anschließend Nr. 6 gestrichen (12:6 bei 1 Stimmenthaltung).

Nr. 7 - jetzt Nr. 6 - : Herr Blenke meint, die Frage solle man bei der Institutsordnung behandeln. Herr Nitschke beantragt, auch den Lehrkörper im weiteren Sinne mit aufzunehmen.

Nr. 7 wird angenommen (15:4 ohne Stimmenthaltungen).

Nr. 8 - jetzt Nr. 7 - wird einstimmig angenommen.

Nr. 9 - jetzt Nr. 8 - : Auf Anregung von Herrn Zoller wird Nr. 9 gestrichen (1 Gegenstimme, 5 Enthaltungen).

Nr. 10 - jetzt Nr. 8: angenommen (1 Gegenstimme, 1 Stimmenthaltung).

Nr. 11 - jetzt Nr. 9 - : Herr Zoller und Herr Röhnisch: Es sollte vermerkt werden, daß nicht ein Fachbereich allein zu entscheiden habe. Herr Kammerer: In der Promotionsordnung werde das Verfahren geregelt. Die Frage sollte nicht hier diskutiert werden. Herr Leonhardt: Man sollte sich für die Behandlung des Punktes Promotionsordnung notieren, daß neben den Berichtern noch wenigstens 3 weitere Gutachter, evtl. von anderen Universitäten, hinzugezogen werden müssen.

Herr Runge möchte, daß hier diskutiert wird, die die Promotion gehandhabt wird. Ein entgegenstehender Antrag von Herrn Bertram wird angenommen (15:2).

Nr. 11 - jetzt Nr. 9 - wird angenommen (17:0 bei 1 Stimmenthaltung).

Nr. 12 - jetzt Nr. 10 - : Herr Addicks meint, dieser Punkt müsse ergänzt werden, etwa wie folgt: 'nach Maßgabe des § 37'. Punkt 12 wird vorläufig beibehalten (zurückgestellt bis zur Behandlung des § 37).

Nr. 13 - jetzt Nr. 11 - wird etwas geändert einstimmig angenommen.

Nr. 14 - jetzt Nr. 12 - wird zunächst zurückgestellt (s. Nr. 4+5).

Nr. 15 - jetzt Nr. 13 -: Herr Hunken regt an zu formulieren: Koordinierung gemeinsamer Forschungsprogramme.

Zum Thema Forschungsbesprechung wird auf Anlage 2 der Niederschrift über die 3. Sitzung hingewiesen.

Ein Formulierungsvorschlag von Herrn Leonhardt: Besprechung von Forschungsvorhaben - abgelehnt (6:9 bei 4 Enthaltungen).

Die bisherige Formulierung wird beibehalten (11:1 bei 6 Stimmenthaltungen).

Nr. 16 - jetzt Nr. 14 - : Die Formulierung 'interessierte' Studenten wird beanstandet von Herrn Götz und Herrn Addicks. Gegenvor-

schlag: Studenten der Fachrichtung. Herr Güth: Es müsse noch zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Pflicht zur Abhaltung dieser Besprechungen bestehe.

Herr Nitschke beantragt, an dieser Stelle nur zu bringen: Planung der Lehrveranstaltungen und Besprechung der Prüfungen; die Kritik an Lehrveranstaltungen u.ä. müßte bei den Instituten behandelt werden.

Herr Bertram: Es sei wichtig, diese Frage hier zu regeln, denn ggf. müsse der Fachbereich den Lehrstuhl zwingen können, solche Besprechungen durchzuführen.

Herr Hunken möchte diese Frage zurückgestellt sehen bis zur Behandlung der Studienkommission. Herr Leonhardt und Herr Addicks setzen sich dafür ein, hier eine Kontrolle des Fachbereichs vorzusehen.

Herr Nitschke zieht seinen Antrag zurück.

Ein Antrag von Herrn Runge, diesen Punkt überhaupt zu streichen, wird abgelehnt (3:17).

Auf Vorschlag des Verhandlungsleiters wird die folgende Formulierung angenommen: Besprechung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in jedem Semester mit den Studenten der Fachrichtung (17:2 bei 2 Stimmenthaltungen).

Nr. 17 - jetzt Nr. 15 - : Herr Güth regt an 'soweit Fachbereich' betroffen' zu streichen.

Auf Vorschlag von Herrn Pick wird folgende Formulierung angenommen: Entwicklung von Bau- und Raumprogrammen (1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen). Herr Güth: Diese Formulierung sei zu knapp, da der Entwicklungsplan auch außerhalb der Raum- und Bauprogramme aufgeführt werden müsse. Der Verhandlungsleiter: Das könne man doch an anderer Stelle regeln.

Nr. 18 - jetzt Nr. 16 - : Kürzungsvorschlag von Herrn Pick, ähnlich Herr Hunken, wird angenommen: Haushaltsanträge für zentrale Aufgaben des Fachbereichs. Herr Runge: Es sollte betont werden, daß auch die personellen Mittel mit einbezogen werden.

Auf Wunsch von Herrn Bertram wird zu Protokoll genommen, daß unter zentralen Aufgaben die gemeinschaftlichen Aufgaben, etwa Unterrichtsaufgaben, gemeinsame Einrichtungen des Fachbereichs u.ä. verstanden werden sollen.

Nr. 19 - jetzt Nr. 17 - : Auf Antrag von Herrn Götz, ergänzt von Herrn Addicks und Nitschke, wird beschlossen: Es wird eine Rednerliste aufgestellt; anschließend sofortige Abstimmung über sämtliche neu eingebrachte Anträge.

Abgelehnt wird ein Antrag von Herrn Hunken, Nr. 19 zurückzustellen bis zur Behandlung der Institutsordnung (2:13 bei 5 Stimmenthaltungen).

Herr Pick meint, es sei sehr zweifelhaft, ob der Fachbereich hier eine koordinierende Funktion und Kontrolle auszuüben habe. Er beantragt Nr. 19 zu streichen. Abgelehnt (10:10 bei 1 Stimmenthaltung).

Herr Addicks setzt sich dafür ein, daß auch die außerhalb des Haushalts den Instituten zur Verfügung gestellten Mittel offengelegt werden. Ebenso Herr Hofmann und Herr Bertram: Im letzten Hearing hätte sich gezeigt, daß die Ordinarien bereit seien, über sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel Auskunft zu geben (z.B. Prof. Quack). Herr Blenke: Es müsse jedoch beachtet werden, daß die Industrie z.T. Gelder nur 'vertraulich' zur Verfügung stelle, um vorzubeugen, daß nichtbedachte Kollegen ebenso oder in gleicher Höhe Zuwendungen beanspruchten. Herr Hofmann hierzu: die Industrie werde sich auch auf eine Offenlegung einstellen können.

Herr Addicks beantragt:

1. Besprechung in der Fakultät über die dem Verwaltungsrat einzureichenden Haushaltsanträge der einzelnen Universitätseinrichtungen - abgelehnt (8:13). Es bleibt die ursprüngliche Formulierung: auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs Besprechung
2. Vom Verwaltungsrat genehmigte Haushaltsanträge sind beim Fachbereich offenzulegen (einstimmig angenommen).
3. Darüber hinaus sind beim Fachbereich auch die Zuwendungen außerhalb des Haushalts an Universitätseinrichtungen offenzulegen - angenommen (15:5 bei 1 Stimmenthaltung). Eine zweckmäßigere Formulierung (als Aufgabe des Fachbereichs ist noch zu überlegen).

Auf Antrag von Herrn Blenke wird im ursprünglichen Text 'zur Information und Koordination zwischen den Universitätseinrichtungen' gestrichen (20:1 bei 1 Stimmenthaltung).

Nr. 20 - jetzt Nr. 18 - : 'Wissenschaftlich' wird gestrichen. Einstimmig angenommen.

Nr. 21 - jetzt Nr. 19 - : Herr Güth beantragt, diesen Komplex in einem besonderen Absatz zu regeln, da jedenfalls der hiermit geregelte verfahrensrechtliche Teil nicht zu den Aufgaben des Fachbereichs gehöre. Die Regelung sei auch unvollständig. Hierzu: die §§ 80 u. 83 sind mitzulesen.

Auf Antrag von Herrn Addicks soll es statt 'soweit möglich' 'soweit zuständig' heißen.

Herr Volkmann erinnert an einen von ihm früher eingebrachten Antrag, wonach der Fachbereich als Beschwerdestelle fungieren solle und bei ihm die Arbeitsbedingungen der eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter hinterlegt werden.

Herr Güth beantragt zu formulieren: Behandlung von Fragen des wissenschaftlichen Nachwuchses (Lehrkörper § 50 Abs. 2 Nr. 2-4: gem. § 83 Abs. 3 u. 4). Die weiteren Verfahrensfragen sollten an einer anderen, hierfür besser geeigneten Stelle geregelt werden.

Nr. 22 - jetzt Nr. 20 - : Einsetzung von Prüfungskommissionen - angenommen bei 1 Stimmenthaltung.

Als Nr. 21 wird auf Antrag von Herrn Nitschke eingefügt: Genehmigung der genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit der Mitglieder des Lehrkörpers und Überprüfung, ob die Ausübung eine ordnungsgemäße Vertretung des Fachgebiets in Forschung und Lehre beeinträchtigt.

Herr Leonhardt stellt den Antrag, als Nr. 22 neu aufzunehmen: Kontaktpflege des Lehrkörpers zwischen den Fachbereichen zur Anregung und Förderung interdisziplinärer Forschung und dem Austausch von Lehrerfahrungen. Jeder Fachbereich hat jährlich wenigstens zwei hierfür geeignete Veranstaltungen mit wechselndem Teilnehmerkreis durchzuführen.

Der Antrag von Herrn Hofmann auf Nichtbefassung wird mit 14 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt und danach der Antrag Leonhardt mit 17:1:1 Stimmen angenommen.

Herr Bach beantragt als Nr. 23 aufzunehmen: Beschlußfassung über Anträge zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Universitäts-einrichtungen (vgl. § 39). Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Bei der weiteren Diskussion zu § 28, in der ein Vorschlag des Zentralarchivs für Hochschulbau (Rath) behandelt wird, wird Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Der Gegenantrag, weiterzudiskutieren, wird mit 4:12:5 Stimmen abgelehnt. Darauf gibt Herr Götz zu Protokoll, man möge Vorschläge aus der Hochschulöffentlichkeit ernster nehmen.

Herr Addicks und Herr Güth schlagen vor, bei der Redaktion des § 28 für die 2. Lesung soll der Vorschlag Rath mitberücksichtigt werden. Akklamation.

Der Antrag Häcker, zu § 29 weiterzugehen, wird mit 13:7:1 Stimmen angenommen.

Zu § 29 (Mitglieder der Fakultät) - jetzt § 31

Es wird abschnittsweise abgestimmt.

Zu Abschnitt 1 Pkt. 3 d) beantragt Herr Nitschke, die Wörter 'und Verwaltungspersonals' zu streichen, da in vielen Bereichen das Verwaltungspersonal nur aus Sekretärinnen bestehe.

Herr Runge beantragt bei Pkt. 2, den Personenkreis um die apl. Professoren zu erweitern (Analog § 40 Abs. 3). Herr Blenke wendet ein, daß dadurch das Gremium zu groß würde. Herr Güth schlägt aus diesem Grund vor, eine Fachbereichsversammlung einzusetzen und außerdem ein kleineres Exekutivgremium für allgemeine Aufgaben. Dagegen wendet sich Herr Leonhardt, weil man ja schon kleine Fachbereiche bilden wolle und innerhalb der Fachbereiche alle Mitglieder orientiert sein müssen.

Gegen den Antrag Nitschke, die Verwaltungsangestellten auszuklamern, wendet sich Herr Wagner (Personalrat), weil auch dieser Personenkreis informiert sein müsse. Auch Herr Pick wendet sich gegen eine weitere Instanz und schlägt vor, im Abs. 1 den zweiten Satz den Punkt a) neu als Punkt d) einzufügen. Herr Runge schlägt eine Teilung in 2 a) und 2 b) und Herr Addicks eine Übernahme von 3 a) nach 2) vor. Herr Bertram stimmt für die Aufnahme aller Hochschul-lehrer in den Abschnitt 2 mit dem Zusatz 'sofern sie an der Universität tätig sind'.

Der Antrag von Herrn Addicks, alle Universitätslehrer bei Abschnitt 2 aufzunehmen, wird mit 5:11:3 Stimmen abgelehnt.

Sein nächster Antrag, den Schlußsatz von 2) als Abschnitt 3 zu formulieren, mit 3 a) zusammenzufassen und 3 b) - d) als 4) einzusetzen, wird einstimmig angenommen.

Der Antrag Runge, die apl. Professoren bei Abschnitt 3 mit dem Wortlaut 'sowie nach 2 b), soweit sie hauptamtlich an der Universität tätig sind' aufzunehmen, wird mit 15:0:6 Stimmen angenommen.

Der Antrag Nitschke, bei Abschnitt 4 d) nur das technische Personal zu berücksichtigen, wird mit 6:13:2 Stimmen abgelehnt.

Daraufhin erklärt Herr Nitschke, er finde es unschön, die Fakultät I zu überstimmen, nachdem sie in anderen Punkten Konzessionen gemacht habe. Dieser Vorwurf wird von Vertretern der anderen Fakultäten zu-

rückgewiesen. Nachdem Herr Nitschke eine nochmalige Abstimmung verlangt, schlägt Herr Kammerer vor, bei Pkt. 4 d) den Zusatz einzubringen 'sofern Angehörige beider Gruppen vorhanden sind'. Dieser Vorschlag wird als Antrag übernommen und mit 18:3:3 Stimmen angenommen.

Zu Abs. 2

beantragt Herr Addicks, über die Zahl der Mitglieder gar nichts auszusagen. Dieser Antrag wird mit 2:13:7 Stimmen abgelehnt. Herr Blenke beantragt: Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Abschnitt 3 und 4 muß derjenigen nach Abschnitt 1 und 2 gleich sein. Dieser Antrag wird gegenüber einem Antrag von Herrn Runge zurückgestellt, der von Herrn Nitschke folgendermaßen formuliert wird: 'sollte eine Fakultät mehr Dozenten als vorgesehen aufnehmen, so erhalten sie alle volles Stimmrecht (wobei die Schlüsselzahl unberührt bleibt)'. Diesem Antrag wird der Antrag Blenke mit folgendem Wortlaut entgegengesetzt: 'die Zahl der Gruppenvertreter nach Abs. 1 Abschnitt 3 und 4 ist gleich der Zahl der persönlichen Vertreter nach Abs. 1'. Dieser Antrag wird mit 17:4:1 Stimmen angenommen.

Ein Antrag von Herrn Güth, bei Hinzuwahl wird die Schlüsselzahl um die Zahl der Hinzugewählten vermehrt, löst eine eingehende Diskussion aus, in deren Verlauf Herr Volkmann beantragt, die Zahl der Zugewählten dürfe 20 % der Vorhandenen nicht überschreiten. Herr Güth zieht seinen Antrag zurück. Herr Springer bemängelt die Starrheit des bis jetzt vorgeschlagenen Systems, weil eine etwaige Aktivität der Studentenschaft sich hierbei nicht richtig entfalten könne.

Herr Stute schlägt vor, den Abs. 1 Abschnitt 2 wie folgt einzuteilen:

1. Die hauptamtlich an der Universität Stuttgart im Fachbereich tätigen Universitätslehrer nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a und b;
2. zugewählte Mitglieder (Universitätslehrer nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 c und d und Nr. 3);
3. Vertreter der Gruppen (a bis c).

Diese Einteilung wird mit 21:1:0 Stimmen angenommen.

Nun beantragt Herr Volkmann, Abs. 2 folgendermaßen zu formulieren: 'die in Abs. 1^{Nr. 2} und 3 erwähnten Gruppen erhalten insgesamt so viele Sitze wie der Personenkreis aus Abs. 1^{Nr. 1}. Dabei erhält das technische und Verwaltungspersonal 2 Vertreter, die übrigen Gruppen aus Abs. 3 jeweils die gleiche Zahl an Vertretern.'

Dieser Antrag wird bei 3 Gegenstimmen angenommen.

Zur Veranschaulichung der Sitzverteilung demonstrieren Herr Blenke und Herr Häcker folgendes Beispiel an der Tafel:

1. o. Professor	8	}	n	}	8
+ apl. Professor + Wissenschaftl. Rat + Abteilungsvorsteher	7				
2. Gruppenvertreter:					
a) Dozenten	5	}	n	}	22
b) Akad. Mitarbeiter	4				
c) Studenten	4				
d) technisches u. Verwaltungs- personal	2				
3. evtl. weitere Dozenten	(5)				
					Summe: 30

Zu Abs. 3:

beantragt Herr Bach, den ersten Satz wie folgt zu ändern: 'die Fakultät kann beschließen, daß für bestimmte oder alle Aufgaben eine repräsentativ zusammengesetzte engere Fakultät gewählt wird'. Dieser Antrag wird bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen. Nach redaktioneller Korrektur des Schlußsatzes, wo es statt 'Abs. 2 und 3' 'Abs. 1' heißen muß, wird der Abs. 3 insgesamt bei 1 Enthaltung angenommen.

Zu Abs. 4:

beantragt Herr Runge, Satz 2 soll heißen: 'die entpflichteten Professoren haben Sitz und Stimme in der Fakultät, solange sie ihre Lehrtätigkeit ausüben'. Dieser Antrag wird bei 15:3:3 Stimmen abgelehnt.

Herr Stute beantragt zur Geschäftsordnung, zuerst § 45 zu ergänzen und dann § 29 Abs. 4 weiter zu behandeln. Der Gegenantrag von Herrn Bertram, die Sitzung zu schließen, wird bei 12:7:2 Stimmen angenommen.

Tagesordnung Punkt 3: Verschiedenes

1. Zu den nächsten Sitzungen vom 21.2. - 1.3.1969 (vgl. Niederschrift über die 10. Sitzung) wird die Einladung an die Anwesenden verteilt, der Rest wird umgehend per Post verschickt. Zum Verhandlungsleiter bei der nächsten Sitzung (21.2.) wird Herr Häcker per Akklamation gewählt.
2. Ein von Herrn Weller vorgeschlagenes Pressecommuniqué wird mit geringfügigen Änderungen angenommen.

Vorsitzender

gez.: Leonhardt

Schriftführer

U. Meyer

Den 29. Januar 1969

GOV / Ausschuß Fachbereichseinteilung

(Güth, Lambert, Runge, Spanka, Stute, Volkmann;
Berater: Reg.-Dir. Kammerer, Ramsayer)

Nach dem Hochschulgesetz (§§ 6 Abs. 1 und 11 Abs. 1) muß eine Ständige Einheit (Fachbereich) strukturell so gestaltet sein, daß sie wesentliche Rechte und Aufgaben wahrnehmen kann (vgl.

1. Entwurf GO § 28 - Aufgaben).

Für die Gliederung der Universität in Fachbereiche ergeben sich hieraus 2 Grenzkriterien:

- 1) Einrichtung von vielen Fachbereichen, um hinsichtlich Forschung und Lehre ein homogenes Gebilde zu erreichen und
- 2) Einrichtung von möglichst wenig Fachbereichen, um die Gesamtorganisation der Universität nicht aufzublähen.

Der folgende Vorschlag der Kommission ist ein Mittelweg zwischen beiden Kriterien.

V o r s c h l a g

1. Die Kommission hält nach wie vor daran fest, daß ein Fachbereich mindestens 6, höchstens 15 Lehrstühle umfassen soll. In begründeten Ausnahmefällen ist als absolutes Minimum die Anzahl von 5 Lehrstühlen zuzulassen.
2. Dabei sind nur bereits vorhandene Lehrstühle zu zählen, und zwar nur solche, die in dem Fachbereich ihre erste Mitgliedschaft haben.
3. Erhält ein Lehrstuhl in einem Fachbereich eine zweite Mitgliedschaft, so haben seine Vertreter dort kein Stimmrecht.
4. Die Neugründung von Fachbereichen ist jeweils bei den zuständigen Organen der Universität zu beantragen, sobald die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
(Übergangslösung: Fachbereich N.N. Sektion Y)
5. Die Gesichtspunkte der Gesamtorganisation der Universität und Arbeitsfähigkeit des Senats haben Vorrang gegenüber der fachlichen Homogenität eines Fachbereichs in Lehre, Forschung oder Berufsbild.

Grundordnungsversammlung
der Universität StuttgartB e r i c h t
des Ausschusses "Computerwissenschaften"

Der Ausschuß benutzte als Grundlage seiner Arbeit die folgende Liste 1 derjenigen Institutsleiter, die erklärt haben, sich ganz oder mit Teilen ihrer Institute an einem Fachbereich Computerwissenschaften zu beteiligen und selbst in einem solchen Fachbereich mitzuarbeiten, und zwar auch durch Übernahme von Ämtern in der Selbstverwaltung (Dekan usw.).

L i s t e 1 :

lfd. Nr.	Institut bzw. Lehrstuhl	Institutsleiter	Bemerkungen
1	<u>Instrumentelle Mathematik</u>	K n ö d e l	
2	<u>Nachrichtentechnik</u>	L o t z e	
3	<u>Statik u. Dynamik der Luft- und Raumfahrtkonstruktionen</u>	A r g y r i s	
4	<u>Linguistik</u>	B a u m g ä r t n e r	
5	<u>Philosophie</u>	B e n s e	
6	<u>Wirtschaftswissenschaften</u>	Kruse-Rodmacker	
7	<u>Kernenergetik</u>	H ö c k e r	
8	<u>Anorg. Chemie</u>	G o u b e a u	
		F l u c k	
		K r e b s	
9	<u>Hochschulbau</u>	L i n d e	
10	<u>Automatentheorie</u>	N. N.	Lehrstuhl für 1970 aus dem mitteln beauftragt
	!	!	!

Die unterstrichenen Institute sollen die Hauptträger der neuen Fachrichtung vor allem im Bereich der Lehre sein. Neben den aufgeführten Instituten haben noch eine Reihe weiterer ihr lebhaftes Interesse an den Computerwissenschaften besonders von der Anwenderseite bekundet.

In der folgenden Liste 2, die ebenfalls als Arbeitsgrundlage diente, sind die für die neue Studienrichtung vorläufig geplanten Lehrgebiete zusammengestellt.

Liste 2 :

lfd. Nr.	Lehrgebiet	Hauptfachrichtung und Name der Dozenten
1	Algebraische Strukturen	Mathematik versch. Professoren
2	Analysis	
3	Wahrscheinlichkeitstheorie	
4	Stochastische Prozesse	
5	Operation Research	
6	Graphentheorie	
7	Formelsprachen	Computerwissenschaften Knödel, Baumgärtner N.N.
8	Programmierlabor	
9	Assembler-Sprachen	
10	Datenstrukturen	
11	Monte-Carlo-Methoden	
12	Compilerbau	
13	Nachrichtentechn. Grundlagen	Nachrichtentechnik Lotze, N.N.
14	Organisation von Systemen	
15	Algorithmen u. Automatentheorie	
16	Betriebssysteme	
17	Daten-Erfassungssysteme	
18	Algorithmen	
19	Logik	Philosophie - Bense
20	Sondergebiete (meist forschungs- und anwenderorientiert) z.B.:	Kruse-Rodenacker Argyris Goubeau, Fluck, Krebs Höcker Stute
	Wirtschaftswiss. Systeme	
	Matrizenbehandlung	
	Statik in der Luftfahrt	
	Anwendungen in der Chemie	
	" " " Kernenergetik	
	Programmsteuerung von Werkzeug- maschinen	

Die unter Nr. 20 aufgeführten Sondergebiete sind nur beispielhaft für zahlreiche weitere, hier ungenannte Gebiete aufgeführt. Jedoch sollen die Sondergebiete ca. 15% des Lehrprogramms bestreiten und wesentliche Schwerpunkte in der einschlägigen Forschung bilden. Darüber hinaus sollen die Verbindungen zwischen Soft- und Hardware und deren Entwicklungen sowie die Hybrid- und die Prozeßrechner grundlegend bearbeitet werden.

Einführung der Studienrichtung Computerwissenschaften ist bei Fakultät und Senat beantragt. Das Kultusministerium würde wahrscheinlich einen entsprechenden Kurzstudiengang bald genehmigen.

In der Erörterung der Frage, ob für die Computerwissenschaften ein eigener Fachbereich eingerichtet werden soll, ergibt sich zunächst, daß die in Liste 1 genannten Institute in erkennbarem Zusammenhang stehen, eine eigene Studienrichtung überdecken und formal zahlreich genug für die Bildung eines Fachbereiches sind. Jedoch wäre nur 1 Mitglied nicht gleichzeitig auch in anderen Fachbereichen vertreten (Stimmrechtsfrage!).

Folgende Bedingungen werden vorgeschlagen, die erfüllt sein müssen, damit ein neuer Fachbereich, ggf. als "Fachbereich im Aufbau" mit geänderten Rechten und Pflichten, mit Zustimmung des Großen Senats gegründet werden kann:

- 1) Vom Senat im Rahmen der Gesamtplanung der Hochschule genehmigtes Ausbauprogramm (Personal, Räume, Mittel)
- 2) Vom Senat im gleichen Zusammenhang genehmigtes Lehrprogramm (eigene Studienrichtung oder entspr. Beteiligung an bestehenden Studienrichtungen)
- 3) Mindestens 3 leitungsbefugte Universitätslehrer erklären ihre Bereitschaft zu voller Mitarbeit (einschl. Übernahme von Ämtern).

Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung, daß bei der bisher vorgesehenen Fachbereichseinteilung (18 Fachbereiche) mit Inkrafttreten der G O ein eigener Fachbereich für Computerwissenschaften unter den oben genannten Bedingungen eingeführt werden sollte. Die Institute aus Liste 1 würden im sonst üblichen Verfahren den Fachbereich und die zum Studiengang gehörige Studienkommission zusammen mit anderen Fachbereichen bilden.

Anlage 3

§ 20 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter der ordentlichen Professoren und die Vertreter nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 werden in getrennten Vollversammlungen gewählt. Die Vertreter nach § 50 Abs. 2 und die Vertreter der Studentenschaft werden in der Vertreterversammlung der Akademischen Mitarbeiter (§ 60) und im beschlußfassenden Organ der Studentenschaft gewählt.
- (2) Die Wahl ist geheim. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, die nur 1 Namen enthalten dürfen. Sie müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe unterzeichnet werden. Jeder Wahlberechtigte hat für jedes zu wählende Mitglied eine Stimme. Nach dem gleichen Verfahren wird für jedes gewählte Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 13 entsprechend.
- (5) Der Rektor überprüft die Wahl.

§ 21 Vorsitz und Sitzungen (§ 12 HSchG)

- (1) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats. Stellvertretender Vorsitzender ist der Prorektor.
- (2) Der Rektor soll den Senat während der Vorlesungszeit einmal monatlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

Er hat ihn einzuberufen, wenn 5 Mitglieder oder ein Dekan dies auf Beschluß einer Ständigen Einheit verlangen.

- (3) Der Senat kann bei der Beratung einzelner Angelegenheiten Angehörige der Universität oder Sachverständige hinzuziehen.

§ 22 Ausschüsse (§ 12 HSchG)

- (1) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Zu Ausschußmitgliedern können auch Mitglieder der Universität bestellt werden, die nicht dem Senat angehören.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Rektor. Er kann mit Zustimmung des Senats den Vorsitz auf den Prorektor oder ein Mitglied des Senats übertragen. Der Rektor, der Prorektor und der Kanzler können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht als Mitglieder angehören.
- (3) Die einzelnen Gruppen sind auf ihren Wunsch entsprechend den Aufgaben der Ausschüsse zu beteiligen. Die Vertreter der einzelnen Gruppen werden auf Vorschlag ihrer Vertreter im Senat bestellt.

Verwaltungsrat

§ 23 Aufgaben (§ 12 HSchG)

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Rektor und den Kanzler in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität. Der Verwaltungsrat bereitet die Planung für die Entwicklung der Universität und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen vor und sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Organen der Universität für einen wirtschaftlichen Einsatz der der Lehre und Forschung dienenden Mittel.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
2. Verteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Stellen
3. Entscheidungen über das Universitätsvermögen, soweit sie über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen
4. Planung der baulichen Entwicklung
5. Entscheidung über Grundstücks- und Raumverteilung
6. Erlaß von Ordnungen über die Verwaltung und Benutzung der Universitätseinrichtungen

(3) Der Verwaltungsrat ist dem Senat Rechenschaft schuldig und hat dem Senat auf Befragen Auskunft zu erteilen.

§ 24 Mitglieder (§ 12 HSchG)

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Rektor
2. der Kanzler
3. 4 vom Senat auf vier Jahre zu wählende Mitglieder

(2) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 3 muß eines Dozent und eines Angehöriger des Lehrkörpers nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 - 4 sein.

(3) Von den in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Mitgliedern scheidet jedes Jahr ein Mitglied aus; Wiederwahl ist zulässig.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrats sind ein Vertreter der Angehörigen nach § 50 Abs. 2, ein Vertreter der Studentenschaft und ein Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt. Sie werden vom Senat aus seinen Mitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vertreter der Studentenschaft wird auf Vorschlag des beschlußfassenden Organs der Studentenschaft aus den studentischen Mitgliedern des Senats gewählt.

§ 25 Sitzungen und Vorsitzender (§ 12 HSchG)

- (1) Der Rektor ist Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Stellvertreter wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn der Senat, ein Mitglied oder ein beratendes Mitglied des Verwaltungsrats es verlangt. Die Einberufung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann zu der Beratung einzelner Angelegenheiten Angehörige der Universität oder Sachverständige hinzuziehen.

Der Kanzler

§ 26 Aufgaben (§ 14 HSchG)

Der Kanzler ist Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung und vertritt insoweit die Universität gerichtlich und außergerichtlich. Er erledigt in diesem Bereich in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, wobei er zu ständiger Koordinierung mit dem Rektor verpflichtet ist. In wichtigen Angelegenheiten handelt er im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Er informiert den Rektor und den Verwaltungsrat regelmäßig über seine Geschäftsführung und erteilt dem Senat und dem Verwaltungsrat auf deren Verlangen über sie Auskunft.

§ 27 Bestellung und Vertretung

- (1) Der Kanzler ist Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt acht Jahre, bei unmittelbarer Wiederernennung nach Ablauf der Amtszeit zwölf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederernennung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Kanzler soll

die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

- (2) Der Kanzler wird aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Kultusministers und des Senats vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Senat beschließt über den Vorschlag nach Anhörung des Verwaltungsrats in geheimer Abstimmung.
- (3) Der Stellvertreter des Kanzlers wird vom Kultusministerium bestellt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, wenn nicht der Kanzler diese Befähigung hat. Der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Er beschließt über den Vorschlag nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Kanzlers in geheimer Abstimmung.

Ständige Einheiten für Forschung und Lehre

§ 28 Gliederung der Universität in Fachbereiche

Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche
(Ständige Einheiten für Forschung und Lehre):

- Fachbereich Chemie
- Fachbereich Elektrische Energietechnik
- Fachbereich Elektrische Nachrichtentechnik
- Fachbereich Energietechnik
- Fachbereich Fertigungstechnik
- Fachbereich Gebäudeplanung
- Fachbereich Geodäsie
- Fachbereich Geo- und Biowissenschaften
- Fachbereich Geschichte, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
- Fachbereich Grundlagen und Konstruktionen
- Fachbereich Konstruktiver Ingenieurbau
- Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik
- Fachbereich Mathematik
- Fachbereich Orts-, Regional- und Landesplanung
- Fachbereich Philosophie und Sprachwissenschaften
- Fachbereich Physik
- Fachbereich Verfahrenstechnik
- Fachbereich Wasser- und Verkehrswesen

§ 29 Mitglieder und Organe

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die Angehörigen seines Lehrkörpers, die an ihm oder in zu ihm gehörigen Universitätseinrichtungen tätig, nicht zum Lehrkörper gehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Studenten der betreffenden Fachrichtung.
- (2) Organe des Fachbereichs sind die Fakultät (Versammlung der Mitglieder nach § 29), der Dekan und der Prodekan.

§ 30 Aufgaben

- (1) Die Fachbereiche tragen, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität, die Verantwortung für Forschung und Lehre.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. Aufstellung von Berufungslisten;
 2. Anträge zur Ernennung von Universitätslehrern nach § 50 Abs. 1;
 3. Anträge zur Besetzung der den Fachbereichen selbst zugewiesenen Personalstellen;
 4. Anträge für die Erteilung von Lehraufträgen;
 5. Anträge für die Bestellung von Gastprofessoren und Gastdozenten;
 6. Haushaltsanträge zum Ausbau des Lehrkörpers;
 7. Habilitationen;
 8. Vorschläge für Ehrungen;
 9. Promotionen;
 10. Aufstellung von Diplom- und anderen Prüfungsordnungen;
 11. Einsetzung von Studienkommissionen und Überwachung der Tätigkeit der Studienkommission;
 12. Aufstellung und Koordinierung des Angebots an Lehrveranstaltungen;
 13. Förderung und Koordinierung der Forschungsprogramme;

14. Besprechung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in jedem Semester mit den Studenten der Fachrichtung;
15. Entwicklung von Bau- und Raumprogrammen;
16. Haushaltsanträge für zentrale (gemeinsame) Aufgaben des Fachbereichs sowie Verwendung bzw. Verteilung von Haushaltsmitteln oder -stellen, soweit sie dem Fachbereich pauschal zugeteilt werden;
17. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs Besprechung in der Fakultät über die dem Verwaltungsrat einzureichenden Haushaltsanträge der einzelnen Universitätseinrichtungen. Vom Verwaltungsrat genehmigte Haushaltsanträge sind beim Fachbereich offenzulegen. Darüber hinaus sind beim Fachbereich auch die außerhalb des Haushalts zur Verfügung stehenden Mittel an Universitätseinrichtungen offenzulegen;
18. Anträge für Einstellungen und Beförderungen für die dem Fachbereich direkt zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter;
19. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs Beratung und - soweit zuständig - Entscheidung in der Fakultät über die Beschäftigung der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Angehörige des Lehrkörpers § 50 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie nach Nr. 4, sofern sie nur vorübergehend in Ermangelung einer Stelle nach Nr. 2 oder 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind), insbesondere bei Kontroversen hinsichtlich Einstellung, Vereinbarung des Aufgabenbereichs mit den Universitätseinrichtungen und Entlassung;
20. Einsetzung von Prüfungskommissionen;
21. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit der Mitglieder des Lehrkörpers und Überprüfung, ob die Ausübung eine ordnungsgemäße Ausübung des Fachgebiets in Forschung und Lehre beeinträchtigt;
22. Kontaktpflege des Lehrkörpers zwischen den Fachbereichen zur Anregung und Förderung interdisziplinärer Forschung und dem Austausch von Lehrer Erfahrungen. Jeder Fachbereich hat jährlich wenigstens zwei hierfür geeignete Veranstaltungen mit wechselndem Teilnehmerkreis durchzuführen.
23. Beschlußfassung über Anträge zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Universitätseinrichtungen (vgl. § 39).

Den 30. Januar 1969 - K/G1

1. Entwurf

GRUNDORDNUNG
der
UNIVERSITÄT STUTTGART
(Technische Hochschule)

Vorbemerkung zur 2. Auflage:

Der anliegende Entwurf wurde aufgrund der bisherigen Beratungen der Grundordnungsversammlung - in 18 ganztägigen Plenarsitzungen nach Stand 9. Sitzung - gefertigt.

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgabe
- § 2 Rechtsnatur
- § 3 Angehörige der Universität

Zweiter Abschnitt: Organe und Gliederung der Universität

Rektor

- § 4 Aufgaben
- § 5 Amtszeit und Wiederwahl
- § 6 Wahlverfahren
- § 7 Abberufung

Prorektor

- § 8 Aufgaben, Amtszeit und Wiederwahl
- § 9 Wahlverfahren

Großer Senat

- § 10 Aufgaben
- § 11 Mitglieder
- § 12 Wahlverfahren
- § 13 Vorsitz
- § 14 Einberufung
- § 15 Öffentlichkeit

Senat

- § 16 Aufgaben
- § 17 Mitglieder
- § 18 Wahlverfahren
- § 19 Vorsitz und Sitzungen
- § 20 Ausschüsse

Verwaltungsrat

- § 21 Aufgaben
- § 22 Mitglieder
- § 23 Vorsitz und Sitzungen

Kanzler

- § 24 Aufgaben
- § 25 Bestellung und Vertretung

Ständige Einheiten für Forschung und Lehre

- § 26 Gliederung der Universität in Fachbereiche
- § 27 Mitglieder und Organe
- § 28 Aufgaben
- § 29 Mitglieder der Fakultät
- § 30 Wahlverfahren
- § 31 Stellvertreter und vorzeitiges Ausscheiden
- § 32 Einberufung und Geschäftsordnung
- § 33 Dekan
- § 34 Prodekan
- § 35 Zusammenarbeit der Fakultäten
- § 36 Zugehörigkeit der Lehrstühle
- § 37 Studienplankommissionen

Universitätseinrichtungen

- § 38 Zuordnung
- § 39 Gründung, Veränderung und Aufhebung
- § 40 Verwaltungs- und Benutzungsordnungen
- § 41 Zentrale Universitätseinrichtungen

Verfahrensvorschriften

- § 42 Allgemeines
- § 43 Beschlußfähigkeit
- § 44 Abstimmung
- § 45 Befangenheit
- § 46 Ordnungsverstöße

- § 47 Niederschriften
- § 48 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 49 Vorzeitiges Ausscheiden

Dritter Abschnitt:

Lehrkörper

Allgemeine Vorschriften

- § 50 Mitglieder
- § 51 Aufgaben der Universitätslehrer
- § 52 Beamtenrechtliche Bestimmungen
- § 53 Urlaub
- § 54 Forschungssemester
- § 55 Mindestlehrverpflichtung
- § 56 Wohnsitz
- § 57 Antrittsvorlesung
- § 58 Nebentätigkeit
- § 59 Auftragsforschung
- § 60 Versammlung der Mitglieder des Lehrkörpers
- § 61 Verpflichtung auf die Grundordnung - jetzt § 3, 3 a

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren

- § 62 Neubesetzung von Lehrstühlen
- § 63 Berufung
- § 64 Berufungsverfahren
- § 65 Ausschreibung
- § 66 Berufungsvorschlag
- § 67 Berufung eines Nichtvorgeschlagenen
- § 68 Rechtsstellung
- § 69 Erteilung der akademischen Rechte
- § 70 Akademische Rechte der Entpflichteten

Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, die
Universitätsdozenten, die Abteilungsvorsteher und Wissen-
schaftlichen Räte

- § 71 Habilitation
- § 72 Privatdozenten
- § 73 Außerplanmäßige Professoren
- § 74 Universitätsdozenten
- § 75 Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte

Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren
und Gastdozenten

- § 76 Honorarprofessoren
- § 77 Lehrbeauftragte
- § 78 Gastprofessoren und Gastdozenten

Die Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne

- § 79 Oberassistenten, Obergeringenieure
- § 80 Wissenschaftliche Assistenten
- § 81 Akademische Räte
- § 82 Wissenschaftliche Angestellte
- § 83 Zuordnung in der Selbstverwaltung

Vierter Abschnitt:

Die Studenten

- § 84 Rechte und Pflichten der Studenten
- § 85 Immatrikulation
- § 86 Versagungsgründe
- § 87 Rücknahme

- § 88 Exmatrikulation
- § 89 Zuständigkeit
- § 90 Studentenschaft
- § 91 Selbstverwaltung
- § 92 Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Universität
- § 93 Satzungsrecht
- § 94 Beiträge

Fünfter Abschnitt:

Akademische Prüfungen

- § 95 Prüfungsordnungen

Sechster Abschnitt:

Wahrung der Ordnung

- § 96 Schlichtungsausschuß
- § 97 Disziplinarrecht

Siebter Abschnitt:

Verwaltung

- § 98 Gliederung
- § 99 Verwaltung der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten
- § 100 Vermögensverwaltung
- § 101 Einstellung von Bediensteten
- § 102 Dienstvorgesetzter
- § 103 Gebühren
- § 104 Soziale Einrichtungen
- § 105 Universitätsbibliothek

Achter Abschnitt:

Staatliches Mitwirkungsrecht und Aufsicht

- § 106 Staatliches Mitwirkungsrecht
- § 107 Vorlesungszeiten
- § 108 Aufsicht
- § 109 Informationsrecht
- § 110 Ersatzvornahme

Neunter Abschnitt:

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- § 111 Inkrafttreten
 - § 112 Weitergelten der bisherigen Verfassung der Universität Stuttgart
 - § 113 Wahlen für den neuen Großen Senat und den neuen Senat
 - § 114 Senatskommissionen
 - § 115 Überleitung auf den neuen Rektor
 - § 116 Überleitung auf die neuen Fachbereiche
-

Erster Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe der Universität

- (1) Die Universität Stuttgart (TH) fördert wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse durch Forschung und Lehre.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben fördert sie die Fähigkeit der Studenten zu kritischem und selbständigem Denken und bereitet so auf Tätigkeiten vor, für die ein wissenschaftliches Studium vorgeschrieben und nützlich ist. Sie nimmt sich der wissenschaftlichen Fortbildung Berufstätiger an und sorgt für die Weiterbildung aller ihrer Angehörigen.
- (3) Sie fördert die freie Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Gesellschaft. Sie pflegt die nationale und internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit.
- (4) Ihr obliegt auch die soziale Förderung ihrer Angehörigen.

§ 2 Rechtsnatur

Die Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist frei in Forschung und Lehre.

§ 3 Angehörige

(1) Der Universität gehören an:

1. die Angehörigen des Lehrkörpers
2. der Kanzler
3. die Ehrensenatoren
4. die immatrikulierten Studenten
5. die an ihr tätigen, nicht unter Nr. 1 fallenden Beamten, Angestellten und Arbeiter

- (2) Die Angehörigen der Universität haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs dafür zu sorgen, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (3) Die Angehörigen des Lehrkörpers, die nicht entpflichtet oder zur Ruhe gesetzt sind, sowie die immatrikulierten Studenten sind verpflichtet, Ehrenämter in der Selbstverwaltung der Universität in angemessenem Umfang zu übernehmen. Sie können von dem jeweiligen Gremium der Universität bzw. der Studentenschaft, das ihnen Aufgaben übertragen will, befreit werden, wenn sie bereits in angemessenem Umfang in der Selbstverwaltung tätig waren oder aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wären.
- (3 a) Jedes Mitglied der Universität wird bei seinem Eintritt in den Lehrkörper auf diese Grundordnung verpflichtet.

Zweiter Abschnitt:

Organe und Gliederung der Universität

Rektor

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Rektor steht an der Spitze der Universität. Er vertritt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten die Gesamtuniversität.
- (2) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Beschlüsse der Senate vor und führt sie aus. Er unterrichtet den Senat und den Verwaltungsrat über seine Amtsführung und erteilt beiden Organen auf Verlangen darüber Auskunft.
- (3) Hält der Rektor Beschlüsse der Senate für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt keine Einigung zustande, so hat er die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

- (4) Der Rektor leitet die akademische Verwaltung nach den Beschlüssen und Richtlinien der Senate. Grundsätzliche Angelegenheiten hat er dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. In unaufschiebbaren Fällen kann er die Entscheidung selbst treffen und muß dann den Senat so bald als möglich unterrichten. Der Rektor vertritt in diesem Bereich die Universität gerichtlich und außergerichtlich und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dabei wird er vom Kanzler unterstützt, der insoweit an seine Weisungen gebunden ist.
- (5) Der Rektor übt das Hausrecht in der Universität aus. Er ist dabei an die gemeinsam vom Senat und vom Verwaltungsrat zu erlassende Hausordnung gebunden.

§ 5 Amtszeit und Wiederwahl

- (1) Der Rektor wird vom Großen Senat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. April (1. Sept.?) und endet am 31. März (31. August?) des vierten darauffolgenden Jahres.
- (2) Wählbar ist jeder ordentliche Professor. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl und die Wiederwahl können abgelehnt werden.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet in der Regel 1 Jahr vor dem Amtsantritt statt.
- (2) Für die Wahl ist der Große Senat zuständig. Der Senat bestellt für die Vorbereitung der Rektorwahl spätestens 2 Monate vor der Wahl einen Nominierungsausschuß. Diesem müssen 4 Vertreter der ordentlichen Professoren, 1 Vertreter des Lehrkörpers gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 1 Vertreter des

Lehrkörpers gemäß § 50 Abs. 2 und 1 Vertreter der Studentenschaft angehören. Ein Ausschußmitglied wird vom Senat zum Vorsitzenden bestimmt.

- (3) Dem Nominierungsausschuß können Vorschläge eingereicht werden, die von mindestens 15 Mitgliedern des Großen Senats oder 100 Mitgliedern der Universität unterzeichnet sein müssen. Den Vorschlägen muß eine Erklärung des Vorgeschlagenen beigelegt werden, daß er mit der Nominierung einverstanden ist. Der Nominierungsausschuß prüft die Vorschläge und legt sie dem Vorsitzenden des Großen Senats vor.
- (4) Werden keine Wahlvorschläge oder nur einer vorgelegt, so hat der Nominierungsausschuß einen eigenen Vorschlag aufzustellen und dem Vorsitzenden des Großen Senats vorzulegen. Die Kandidaten werden vom Nominierungsausschuß der Hochschulöffentlichkeit vorgestellt.
- (5) Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Großen Senats erforderlich. Die Anwesenheit wird vor Beginn der Wahlhandlung festgestellt. Ist der Große Senat nicht beschlußfähig, wird nach spätestens 2 Wochen eine weitere Sitzung abgehalten, in der der Große Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.
- (6) Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Großen Senats geleitet.
- (7) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Wahl ist geheim und schriftlich.
- (8) Gewählt ist im 1. Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein 2. Wahlgang statt. Dabei ist ebenfalls der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit noch nicht erreicht, so findet ein 3. Wahlgang statt, in dem dann der gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Gewählte erklärt anschließend an die Wahl, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er die Wahl ab, so entscheidet der Vorsitzende, ob eine erneute Wahl sofort oder in einer erneut einzuberufenden Sitzung des Großen Senats durchzuführen ist. Diese Sitzung muß spätestens 1 Monat nach der erfolglosen Wahl stattfinden. Der Nominierungsausschuß muß erforderlichenfalls entsprechend der Absätze 3 und 4 erneut tätig werden.

- (9) Scheidet der Rektor vorzeitig aus, so wird der neue Rektor nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen gewählt.

§ 7 Abberufung

- (1) Lehnt der Große Senat den Rechenschaftsbericht bei der jährlichen Vorlage ab, so muß innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung des Großen Senats einberufen werden.
- (2) In dieser Sitzung muß der Rektor die Vertrauensfrage stellen. Erhält er dafür keine Mehrheit der anwesenden Mitglieder, dann ist er damit abgewählt.
- (3) Im Falle der Abwahl muß in derselben Sitzung ein neuer Rektor gewählt werden. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist innerhalb 1 Monats eine nochmalige Sitzung einzuberufen. Der Nominierungsausschuß muß erforderlichenfalls nach § 6 Abs. 3 und 4 tätig werden.
- (4) Kommt im Falle des Abs. 3 eine Neuwahl nicht sofort zustande, dann leitet bis zu einer Neuwahl der Prorektor die Universität.

Prorektor

§ 8 Aufgabe, Amtszeit und Wiederwahl

- (1) Der Rektor wird durch den Prorektor vertreten. Sind beide verhindert, so führt jeweils der am Lebensjahren älteste

anwesende Dekan die Geschäfte des Rektors.

- (2) Der Prorektor wird vom Senat auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt 1 Jahr nach der Amtszeit des Rektors.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied des Lehrkörpers i. S. von § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a - b, das nicht dem Fachbereich angehört, zu dem der Rektor vor seiner Wahl gehört hat. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahl und die Wiederwahl können abgelehnt werden.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet in der Regel 6 Monate vor dem Amtsantritt statt.
- (2) Der Rektor schlägt dem Senat einen Kandidaten vor. Dieser bedarf der Wahl durch den Senat. Ist bereits ein neuer Rektor gewählt, der sein Amt noch nicht angetreten hat, so ist dessen Einvernehmen zu dem Vorgeschlagenen herbeizuführen. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, ein Einvernehmen mit dem künftigen Rektor nicht erzielt oder schlägt der Rektor niemand vor, dann wird vom Vorsitzenden des Großen Senats ein Nominierungsausschuß nach § 6 Abs. 2 gebildet. Für das Verfahren dieses Nominierungsausschusses gelten die Vorschriften wie bei der Rektorwahl entsprechend.
- (3) Scheidet der Prorektor vorzeitig aus, so wird der neue Prorektor für die volle Amtszeit gewählt.

Großer Senat

§ 10 Aufgaben

Der Große Senat hat folgende Aufgaben:

1. Beschluß über die Änderung der Grundordnung
2. Wahl des Rektors

3. jährliche Entgegennahme und Erörterung des Rechenschaftsberichts des Rektors
4. Behandlung von Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß des Senats oder Verwaltungsrats zugewiesen sind.

§ 11 Mitglieder

Dem Großen Senat gehören an:

1. der Rektor
2. der Prorektor
3. die Dekane und Prodekane
4. 28 ordentliche und außerordentliche Professoren auf die Dauer von 4 Jahren
5. 9 Angehörige des Lehrkörpers nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 auf die Dauer von 2 Jahren
6. 9 Angehörige des Lehrkörpers nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auf die Dauer von 2 Jahren
7. 10 Angehörige des Lehrkörpers nach § 50 Abs. 2 Nr. 3 und 4 auf die Dauer von 2 Jahren
8. 28 Vertreter der Studentenschaft auf die Dauer von 1 Jahr
9. der Kanzler mit beratender Stimme
10. 3 Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals auf die Dauer von 2 Jahren mit beratender Stimme.

§ 12 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Großen Senats und deren Stellvertreter erfolgt von allen Mitgliedern ihrer Gruppe, die der Vertreter der Studentenschaft von dieser in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl.
- (2) Der Rektor bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er kann Mitglieder der Universität zu seiner Unterstützung hinzuziehen.

- (3) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Jeder Wähler hat soviele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Wahlvorschläge der in § 11 Nr. 4 - 7 aufgeführten Gruppen müssen von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppen, Wahlvorschläge der Studenten von mindestens 50 Studenten unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Bewerbers einzureichen. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur 1 Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (4) Sind mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so sind als Mitglieder diejenigen Bewerber gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Als Stellvertreter ist gewählt, wer auf demselben Wahlvorschlag wie das gewählte Mitglied die nächste Höchstzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.
- (6) Ein Wahlberechtigter, der verschiedenen Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Er hat vor der Wahl eine Erklärung darüber abzugeben, welcher Gruppe er als Wahlberechtigter angehören will.
- (7) Die Wahlprüfung ist Sache des Senats.

§ 13 Vorsitz

Der Große Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Rektor ist nicht wählbar.

§ 14 Einberufung

- (1) Der Große Senat ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn der Rektor, der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Großen Senats es fordern. Die Einladung zu der Sitzung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundordnung können von Universitätseinrichtungen, von Ständigen Einheiten sowie von Senatsmitgliedern beim Senat beantragt werden. Vom Senat angenommene Anträge sind an den Großen Senat zu leiten. Unmittelbar an den Großen Senat können nur Anträge gestellt werden, die von mindestens 20 Mitgliedern des Großen Senats unterschrieben sind.

§ 15 Öffentlichkeit

Der Große Senat tagt hochschulöffentlich, wenn er nicht ausnahmsweise etwas anderes selbst beschließt.

Der Senat

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Universität, soweit sie nicht in der Grundordnung einem anderen Organ, den Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre oder den Universitätseinrichtungen übertragen sind.
- (2) Der Senat kann die Entscheidung über eine Angelegenheit dem Großen Senat zuweisen.
- (3) Der Senat ist insbesondere zuständig für
 1. die Hochschulpolitik;
 2. die Hochschulreform als ständige Aufgabe;
 3. den Hochschulgesamtplan;

4. die Bildungspolitik;
5. die Überwachung und Koordination der Arbeiten der Ständigen Einheiten;
6. die Sicherung der funktionsgerechten Mitwirkung der Gruppen in der Universität;
7. Berufungen;
8. Verleihung der Würde eines Ehrendoktors, Ehrensenators;
9. Erlaß der Habilitationsordnung;
10. Erlaß der Promotionsordnung;
11. Einrichtung neuer Studiengänge;
12. Vorbereitung von Grundordnungsänderungen;
13. Einrichtung neuer Lehrstühle oder Änderung ihrer Fachrichtung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;
14. Ernennungsvoraussetzungen für die Mitglieder des Lehrkörpers;
15. Festsetzung der Ausbildungskapazitäten;
16. Bestellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses;
17. Bestellung der Mitglieder des Disziplinausschusses;
18. Erlaß einer Verfahrensordnung für Disziplinarsachen;
19. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
20. Besetzung der Stellen der Leiter zentraler Universitätseinrichtungen;
21. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Ständigen Einheiten;
22. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats;
23. Genehmigung der Ordnungen der einzelnen Gruppen (§ 60 Abs. 3);
24. Wahl der Mitglieder des Studentenwerks;
25. Wahl des Kanzlers und seines Stellvertreters.

§ 17 Mitglieder

(1) Dem Senat gehören mit vollem Stimmrecht an:

1. der Rektor als Vorsitzender;
2. der Prorektor als stellvertretender Vorsitzender
3. die Dekane
4. 3 ordentliche und außerordentliche Professoren auf die Dauer von 4 Jahren
5. 3 Mitglieder des Lehrkörpers nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 auf die Dauer von 2 Jahren

6. 3 Mitglieder des Lehrkörpers nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 auf die Dauer von 2 Jahren
7. 3 Vertreter der Studentenschaft auf die Dauer von 1 Jahr

(2) An den Sitzungen des Senats nehmen mit beratender Stimme teil:

1. der gewählte Rektor und Prorektor vor ihrem Amtsantritt
2. der Kanzler
3. 3 Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals
4. die Leiter der zentralen Universitätseinrichtungen in Angelegenheiten, die diese unmittelbar betreffen.

§ 18 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die Vertreter nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 werden in getrennten Vollversammlungen gewählt. Die Vertreter nach § 50 Abs. 2 und die Vertreter der Studentenschaft werden in der Vertreterversammlung der Akademischen Mitarbeiter (§ 60) und im Studentenparlament gewählt.
- (2) Die Wahl ist geheim. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, die nur 1 Namen enthalten dürfen. Sie müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe unterzeichnet werden. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind.
- (3) Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang erfolgt zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 12 entsprechend.
- (5) Der Rektor überprüft die Wahl.

§ 19 Vorsitz und Sitzungen

- (1) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats. Stellvertretender Vorsitzender ist der Prorektor.
- (2) Der Rektor soll den Senat während der Vorlesungszeit einmal monatlich einberufen. Er hat ihn einzuberufen, wenn 5 Mitglieder oder ein Dekan dies auf Beschluß einer Ständigen Einheit es verlangen.
- (3) Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich.
- (4) Der Senat kann bei der Beratung einzelner Angelegenheiten sachkundige Mitglieder der Universität oder Sachverständige hinzuziehen.

§ 20 Ausschüsse

- (1) Der Senat kann beschließende oder beratende Ausschüsse bilden. Zu Ausschußmitgliedern können auch Mitglieder der Universität bestellt werden, die nicht dem Senat angehören.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Rektor. Er kann mit Zustimmung des Senats den Vorsitz auf den Prorektor oder ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Der Rektor, der Prorektor und der Kanzler können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht als Mitglieder angehören.
- (3) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen sachkundige Mitglieder der Universität oder Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf die Art der Aufgaben zu achten. Die einzelnen Gruppen sind auf Wunsch bei der Zusammensetzung entsprechend ihrer Beteiligung im Senat zu berücksichtigen. Die Vertreter der einzelnen Gruppen werden auf Vorschlag ihrer Vertreter im Senat bestellt.

Verwaltungsrat

§ 21 Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Rektor und den Kanzler in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität. Der Verwaltungsrat bereitet die Planung für die Entwicklung der Universität und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen vor und sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Organen der Universität für einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der der Lehre und Forschung dienenden Mittel.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags;
 2. Verteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Stellen;
 3. Entscheidungen über das Universitätsvermögen, soweit sie über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen;
 4. Planung der baulichen Entwicklung;
 5. Entscheidung über Grundstücks- und Raumverteilung;
 6. Erlaß von Ordnungen über die Verwaltung und Benutzung der Universitätseinrichtungen.

§ 22 Mitglieder

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. der Rektor
 2. der Kanzler
 3. 4 vom Senat auf vier Jahre zu wählende Mitglieder.
- (2) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 3 muß eines Dozent sein. Unter den übrigen Mitgliedern sollen der Prorektor und andere Senatsmitglieder sein.
- (3) Von den in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Mitgliedern scheidet jedes Jahr ein Mitglied aus; Wiederwahl ist zulässig.

Bei der ersten Wahl zum Verwaltungsrat wird je ein Mitglied auf die Dauer von vier Jahren, drei Jahren, zwei Jahren und einem Jahr gewählt.

- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrats sind ein Vertreter der Angehörigen nach § 50 Abs. 2, ein Vertreter der Studentenschaft und ein Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals zur Teilnahme berechtigt. Sie werden vom Senat aus seinen Mitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 23 Sitzungen und Vorsitzender

- (1) Der Rektor ist Vorsitzender des Verwaltungsrats. Ist der Prorektor Mitglied, dann ist er stellvertretender Vorsitzender, im anderen Fall der Kanzler.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn der Senat oder ein Mitglied des Verwaltungsrats es verlangt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann zu der Beratung einzelner Angelegenheiten sachkundige Mitglieder der Universität oder Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

Der Kanzler

§ 24 Aufgaben

- (1) Der Kanzler ist Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung und vertritt insoweit die Universität gerichtlich und außergerichtlich. Er erledigt in diesem Bereich in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, wobei er zu ständiger Koordinierung mit dem Rektor verpflichtet ist. In wichtigen Angelegenheiten handelt er im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Er informiert den Rektor und den Verwaltungsrat regelmäßig über seine Geschäftsführung und

erteilt dem Senat und dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen über sie Auskunft.

- (2) Der Kanzler bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Hält er Beschlüsse des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt keine Einigung zustande, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (3) Der Kanzler unterstützt den Rektor bei der Führung der laufenden Geschäfte der akademischen Verwaltung.

§ 25 Bestellung und Vertretung

- (1) Der Kanzler ist Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt acht Jahre, bei unmittelbarer Wiederernennung nach Ablauf der Amtszeit zwölf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederernennung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Kanzler soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (2) Der Kanzler wird aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Kultusministers und des Senats vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Senat beschließt über den Vorschlag nach Anhörung des Verwaltungsrats in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (3) Der Stellvertreter des Kanzlers wird vom Kultusministerium bestellt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, wenn nicht der Kanzler diese Befähigung hat. Der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Er beschließt über den Vorschlag nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Kanzlers in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

Ständige Einheiten für Forschung und Lehre

§ 26 Gliederung der Universität in Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche sind die Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre.
- (2) Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Physik
2. " Mathematik und Computerwissenschaften
3. " Chemie
4. " Geo- und Biowissenschaften
5. " Geschichts- und Sprachwissenschaften
6. " Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
7. " Architektur
8. " Bauingenieur- und Vermessungswesen
9. " Energietechnik
10. " Verfahrenstechnik
11. " Fertigungstechnik
12. " Elektrische Energietechnik
13. " Elektrische Nachrichtentechnik
14. " Luft- und Raumfahrttechnik

§ 27 Mitglieder und Organe

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die Angehörigen seines Lehrkörpers, die an ihm oder in zu ihm gehörigen Universitätseinrichtungen tätig, nicht zum Lehrkörper gehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Studenten der betreffenden Fachrichtung.
- (2) Organe des Fachbereichs sind die Fakultät (Versammlung der Mitglieder nach § 29), der Dekan und der Prodekan.

Ständige Einheiten für Forschung und Lehre

§ 26 Gliederung der Universität in Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche sind die Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre.
- (2) Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Physik
2. " Mathematik und Computerwissenschaften
3. " Chemie
4. " Geo- und Biowissenschaften
5. " Geschichts- und Sprachwissenschaften
6. " Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
7. " Grundlagen und Konstruktionen
8. " Gebäudeplanung
9. " Orts-, Regional- und Landesplanung
10. " Konstruktiver Ingenieurbau
11. " Wasserwesen, Verkehrswesen, Raumordnung
12. " Geodäsie
13. " Energietechnik
14. " Verfahrenstechnik
15. " Fertigungstechnik
16. " Elektrische Energietechnik
17. " Elektrische Nachrichtentechnik
18. " Luft- und Raumfahrttechnik

§ 27 Mitglieder und Organe

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die Angehörigen seines Lehrkörpers, die an ihm oder in zu ihm gehörigen Universitätseinrichtungen tätig, nicht zum Lehrkörper gehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Studenten der betreffenden Fachrichtung.
- (2) Organe des Fachbereichs sind die Fakultät (Versammlung der Mitglieder nach § 29), der Dekan und der Prodekan.

§ 28 Aufgaben

- (1) Die Fachbereiche tragen, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität, die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. Aufstellung von Berufungslisten;
 2. Vorschläge zur Ernennung von Honorarprofessoren, Abteilungsvorstehern, Wissenschaftlichen Räten, außerplanmäßigen Professoren, Universitätsdozenten und Privatdozenten;
 3. Vorschläge zur Besetzung der den Fachbereichen selbst zugewiesenen Personalstellen;
 4. Vorschläge für die Erteilung von Lehraufträgen;
 5. Vorschläge für die Bestellung von Gastprofessoren und Gastdozenten;
 6. Zustimmung für die Abhaltung von Einzelvorträgen, wenn ein Honorar gewährt werden soll;
 7. Haushaltsanträge zum Ausbau des Lehrkörpers im engeren Sinne nach § 16 Abs. 1 HSchG;
 8. Habilitationen;
 9. Aufstellung von Habilitationsordnungen für den Senat;
 10. Vorschläge für Ehrungen;
 11. Promotionen;
 12. Aufstellung von Diplom- und anderen Prüfungsordnungen;
 13. Einsetzung von Studienplankommissionen und Überwachung der Tätigkeit der Studienplankommission;
 14. Aufstellung und Koordination des Angebots an Lehrveranstaltungen;
 15. Förderung und Koordinierung der Forschungsprogramme;
 16. Durchführung von Besprechungen über die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in jedem Semester (mit allen interessierten Studenten);
 17. Bau- und Raumprogramm, Entwicklungsplan, soweit Fachbereich betroffen;
 18. Haushaltsanträge personeller und sachlicher Art für die unmittelbaren Aufgaben des Fachbereichs sowie Verwendung bzw. Verteilung von Haushaltsmitteln oder -stellen, soweit sie dem Fachbereich pauschal zugeteilt werden;
 19. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs Besprechung in der Fakultät über die dem Verwaltungsrat einzureichenden Haushaltsanträge der einzelnen Universitätseinrichtungen zur Information und Koordination zwischen den Universitätseinrichtungen;

20. Anträge für Einstellungen und Beförderungen für die dem Fachbereich direkt zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter;
21. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs Beratung und - soweit möglich - Entscheidung in der Fakultät über die Beschäftigung der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Anghörige des Lehrkörpers § 50 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie nach Nr. 4, sofern sie nur vorübergehend in Ermangelung einer Stelle nach Nr. 2 oder 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind), insbesondere bei Kontroversen hinsichtlich Einstellung, Vereinbarung des Aufgabenbereichs und den Universitätseinrichtungen und Entlassung;
22. Einsetzung von Prüfungskommissionen.

§ 29 Mitglieder der Fakultät

(1) Der Fakultät gehören an:

1. Dekan und Prodekan;
2. die hauptamtlich an der Universität Stuttgart im Fachbereich tätigen Universitätslehrer nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a, durch Fakultätsbeschluß ggf. erweitert um Universitätslehrer nach Abs. 1 Nr. 2 b - d und Nr. 3;
3. Vertreter der Gruppen:
 - a) der Dozenten nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 b - d und Nr. 3, soweit sie nicht nach Nr. 2 alle der Fakultät angehören;
 - b) der Akademischen Mitarbeiter nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 - 4;
 - c) der Studenten;
 - d) des technischen und Verwaltungspersonals.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 3 a - c genannten Gruppen entsenden

bei bis zu elf Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1 u. 2 je zwei,
bei mehr als elf " " " " " " " " je drei,
bei mehr als vierzehn " " " " " " " " je vier
Vertreter, die in Abs. 1 Nr. 3 d genannte Gruppe bis zu
zwei Vertreter.

- ##### (3) Überschreitet die Anzahl der Mitglieder der Fakultät die Zahl 25, dann kann die Fakultät beschließen, daß für bestimmte oder alle Aufgaben eine repräsentativ zusammengesetzte engere Fakultät gewählt wird. Die ganze Fakultät tritt mindestens einmal jährlich zur Neuwahl der engeren Fakultät zusammen. Größe und Zu-

sammensetzung der engeren Fakultät werden jeweils von der ganzen Fakultät beschlossen. Dabei muß das Zahlenverhältnis der in Abs. 2 und 3 genannten Gruppen gewahrt bleiben.

- (4) Alle Mitglieder der Fakultät haben in allen Angelegenheiten des Fachbereichs gleiches Stimmrecht. Die entpflichteten Professoren haben Sitz und Stimme in der Fakultät, solange sie mit der Vertretung eines Lehrstuhls beauftragt sind.

§ 30 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter der Dozenten und ihre Stellvertreter werden in einer Vollversammlung ihrer Gruppe im Fachbereich ohne Wahlvorschläge gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Die Vertreter der Akademischen Mitarbeiter und ihre Stellvertreter werden in einer Vollversammlung ihrer Gruppe im Fachbereich gewählt. Die Wahlvorschläge, die nur 1 Namen enthalten dürfen, müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Wahlberechtigt sind alle hauptamtlich in der Universität tätigen akademischen Mitarbeiter, wenn sie wenigstens halbtätig und auf länger als 1 Jahr angestellt sind. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Erreicht kein Bewerber diese Stimmenzahl, dann ist im 2. Wahlgang der gewählt, auf den die meisten abgegebenen Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Die Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals und ihre Stellvertreter werden in einer Vollversammlung ihrer Gruppe im Fachbereich gewählt. Für die Wahl gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) Die Vertreter der Studentenschaft werden durch die jeweils zuständigen Fachschaften gewählt. Das Wahlverfahren wird in der Satzung der Studentenschaft geregelt.
- (5) Die Wahl ist geheim. Sie ist vom Dekan durchzuführen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und beginnt am 1.4. jeden Jahres.

§ 31 Stellvertreter und vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichs nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können sich nicht vertreten lassen.
- (2) Ist ein Mitglied des Fachbereichs nach § 29 Abs. 3 verhindert, wird es durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. An dessen Stelle tritt der mit der nächsthöheren Stimmenzahl Gewählte. Ist niemand da, so findet eine Nachwahl statt. Dabei gilt § 30 entsprechend.

§ 32 Einberufung und Geschäftsordnung

- (1) Der Dekan beruft die Sitzungen ein und erstellt eine Tagesordnung.
- (2) Jede Fakultät gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 33 Dekan

- (1) Der Dekan vertritt die Fakultät und führt die laufenden Geschäfte. Er ist Vorsitzender der Sitzungen, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus. In allen Fällen von Bedeutung hat er einen Beschluß der Fakultät herbeizuführen. In Eilfällen kann er selbst entscheiden und die Fakultät alsbald unterrichten.

- (2) Der Dekan wird durch die Mitglieder der Fakultät für zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die im Zeitpunkt der Wahl mindestens 2 Jahre der Universität angehört haben. Die Annahme der Wahl ist Pflicht. Bei der Wahl für eine 2. Amtsperiode kann die Wahl abgelehnt werden.
- (3) Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. April. Die Wahl soll zu Beginn des vorhergehenden Semesters erfolgen.

§ 34 Prodekan

- (1) Der aus dem Amt scheidende Dekan wird Prodekan. Er vertritt den Dekan.
- (2) Scheidet der Prodekan vorzeitig aus, so wird ein Prodekan gewählt.

§ 35 Zusammenarbeit der Fakultäten

- (1) In Angelegenheiten, die die Belange mehrerer Fakultäten betreffen, sollen die Fakultäten zusammenarbeiten.
- (2) Auf Antrag einer der beteiligten Fakultäten finden gemeinsame Sitzungen statt. Den Vorsitz führt der als Lehrstuhlinhaber dienstälteste Dekan.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Senat, welche Fakultäten betroffen sind.
- (4) Bei der Aufstellung von Studienplänen und Prüfungsordnungen sind die fachlich beteiligten Universitätslehrer anderer Fakultäten zu der Beratung hinzuzuziehen.
- (5) Ein Lehrstuhlinhaber kann außer seiner Fakultät aufgrund eines Fakultätsbeschlusses anderen Fakultäten angehören.

§ 36 Zugehörigkeit der Lehrstühle

- (1) Jeder Lehrstuhl ist einem Fachbereich zugeordnet. Die Zuteilung beim Inkrafttreten der Grundordnung ist in einer Anlage festgestellt.
- (2) Die Zuordnung kann im Einvernehmen der beteiligten Fachbereiche und bei Zustimmung der Betroffenen geändert werden. Dazu ist die Zustimmung des Senats erforderlich.

§ 37 Studienplankommissionen

- (1) Für jeden Studiengang an der Universität Stuttgart wird eine Studienplankommission gebildet, deren Aufgabe es ist, Angebot und Zeitablauf des Studiums, die Lehrmethoden und die Prüfungsordnung für diese Studienrichtung festzulegen und zu beschließen.
- (2) Gegen Beschlüsse der Studienplankommissionen haben die zuständigen Fachbereiche ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet eine gemeinsame Versammlung der zuständigen Fachbereiche und der betroffenen Universitätslehrer aus anderen Fachbereichen. Die für jede Studienrichtung zuständigen Fachbereiche bestimmt der Senat. Er regelt auch die Zusammensetzung der Studienplankommission und die Wahl ihrer Mitglieder.

Universitätseinrichtungen

§ 38 Zuordnung

- (1) Die Universitätseinrichtungen sind einem Fachbereich zugeordnet. Die Zuordnung beim Inkrafttreten der Grundordnung ist in einer Anlage festgestellt.
- (2) Die Zuordnung kann im Einvernehmen der beteiligten Fachbereiche und bei Zustimmung der betroffenen Einrichtungen geändert werden. Dabei ist die Zustimmung des Senats und des Verwaltungsrats erforderlich.

§ 39 Bildung, Veränderung und Aufhebung

- (1) Die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Universitätseinrichtungen kann von Universitätseinrichtungen über den zuständigen Fachbereich oder von dem zuständigen Fachbereich selbst beim Senat beantragt werden.
- (2) Die Beschlüsse des Senats bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.

§ 40 Verwaltungs- und Benutzungsordnungen

- (1) Jede Universitätseinrichtung muß innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Grundordnung dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für eine Ordnung, in der die Verwaltung und Benutzung der Einrichtung geregelt ist, vorlegen. Der Verwaltungsrat muß die Ordnungen spätestens 1 Jahr nach dem Inkrafttreten der Grundordnung beschließen. Für die Universitätseinrichtungen, die keinen Vorschlag vorlegen, erläßt der Verwaltungsrat innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten der Grundordnung eine Ordnung nach Anhörung der Angehörigen des Lehrkörpers, der Vertreter der zuständigen Fachschaft sowie von Vertretern der an den Einrichtungen tätigen Bediensteten.
- (2) Die Vorlage der Verwaltungs- und Benutzungsordnung an den Verwaltungsrat wird von der Universitätseinrichtungsversammlung beschlossen. Zu dieser Versammlung gehören alle in der Universitätseinrichtung hauptamtlich tätigen Angehörigen des Lehrkörpers nach § 50, bis zu 3 Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals sowie 2 Vertreter der Studentenschaft, die von der Fachschaft benannt werden. Die Versammlung muß von dem derzeitigen Leiter der Einrichtung einberufen werden. In Universitätseinrichtungen, deren Vollversammlung mehr als 20 Personen umfassen würde, soll eine repräsentative Vertretung erfolgen entsprechend der Regelung beim Fachbereich.

- (3) In der Ordnung muß geregelt werden, ob ein turnusmäßiger Wechsel der Leitung durch Lehrstuhlinhaber oder eine kollegiale Leitung aller auf Lebenszeit an der Universitäts-einrichtung beschäftigten Universitätslehrer gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 a und b und der etwa vorhandenen Abteilungsleiter erfolgt. In Fällen, in denen die Zahl der vorhandenen Personen eine kollegiale Leitung nicht zuläßt (weniger als 2), muß der Personenkreis sukzessive erweitert werden, zunächst um § 50 Abs. 1 Nr. 2 d, dann § 50 Abs. 2 Ziff. 2 - 4.
- (4) Bei Neuberufung eines Universitätslehrers nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 muß der Verwaltungsrat die Ordnung der Universitäts-einrichtung, zu der der Betreffende gehört, neu beschließen.

§ 41 Zentrale Universitätseinrichtungen

- (1) Universitätseinrichtungen, die keinem Fachbereich zugeordnet sind, sind unmittelbar dem Senat unterstellt.
- (2) Die Leiter dieser Einrichtungen werden vom Senat bestellt.
- (3) Der Verwaltungsrat erläßt für diese Einrichtungen besondere Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

Verfahrensvorschriften

§ 42 Allgemeines

Die Vorschriften der §§ 43 - 49 gelten für die Organe und sämtliche Gremien, in denen Entscheidungen bzw. Wahlen von mehr als einem Mitglied getroffen oder in denen Wahlen bzw. Abstimmungen durchgeführt werden müssen, sofern nicht in der Grundordnung ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 43 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Eine ordnungsgemäße Einberufung liegt vor, wenn die entsprechenden Vorschriften der Grundordnung oder die der danach zu erlassenden Geschäftsordnungen eingehalten wurden. Das jeweilige Gremium kann einen Mangel in der Einberufung durch ausdrücklichen Beschluß heilen.

§ 44 Abstimmung

- (1) In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, der selbst auch abstimmen kann, den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 45 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied eines Kollegialorgans ist bei Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, die ihm selbst, einem nahen Verwandten bis zum 2. Grad oder einem Mitglied der von ihm vertretenen Gruppe einen Vorteil oder Nachteil bringen würde.
- (2) Die Entscheidung, ob ein Grund zur Befangenheit vorliegt, trifft in Zweifelsfällen das jeweilige Kollegialorgan in

Abwesenheit des Betroffenen.

- (3) Für den Rektor und den Kanzler gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 46 Ordnungsverstöße

Verstößt ein zur Teilnahme an einer Sitzung Berechtigter grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann er vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann das Kollegialorgan einen zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten für höchstens zwei Sitzungen ausschließen.

§ 47 Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Kollegialorgane sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der sonstigen Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und die Niederschriften der Sitzungen des Senats, des Großen Senats und des Studentenparlaments werden jeweils an alle Einrichtungen der Universität, die der Fakultäten an die Einrichtungen, die ihr zugeordnet sind sowie an den Rektor verschickt. Der Verwaltungsrat leitet Beschlußprotokolle an alle Einrichtungen der Universität. Die Unterlagen sind allen Mitgliedern der Universität durch vierwöchige Auslegung zugänglich zu machen.

§ 48 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung verpflichtet

1. soweit es sich um persönliche Angelegenheiten handelt;
 2. soweit dies durch Beschluß des betreffenden Kollegialorgans besonders festgelegt wurde. Eine solche Anordnung darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Sie ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (2) Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Kollegialorgan oder der Universität fort.

§ 49 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an dessen Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) Das gleiche gilt für Stellvertreter von gewählten Mitgliedern aller Kollegialorgane.

Dritter Abschnitt:

Lehrkörper

Allgemeine Vorschriften

§ 50 Mitglieder

(1) Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden die Universitätslehrer:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber) und die entpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren;
2. die Dozenten:
 - a) die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftl. Räte
 - b) die außerplanmäßigen Professoren
 - c) die Universitätsdozenten
 - d) die Privatdozenten, wenn sie an der Universität in ihrem Fachbereich tätig sind
3. die Honorarprofessoren. Soweit ein Honorarprofessor wichtige Lehr- und Forschungsaufgaben wahrnimmt, kann er durch Beschluß der Fakultät in der Selbstverwaltung dieselben Rechte verliehen bekommen wie die eines Dozenten.

(2) Dem Lehrkörper im weiteren Sinne gehören außerdem an:

1. der Direktor der Universitätsbibliothek, des Instituts für Leibesübungen und vergleichbarer Universitätseinrichtungen. Die letzteren werden vom Senat als solche anerkannt;
2. die Akademischen Räte und Oberräte und die ihnen vergleichbaren in Lehre und Forschung tätigen Beamten des höheren Dienstes;
3. die Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure; (Wissenschaftliche Assistenten)
4. die wissenschaftlichen Angestellten;
5. die Lehrbeauftragten;
6. die Gastprofessoren und Gastdozenten.

§ 51 Aufgaben der Universitätslehrer

- (1) Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet als Forscher und Lehrer zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und in den Universitätseinrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern.
- (2) Unbeschadet des Rechts der Freiheit der Lehre können sie von der Studienkommission bzw. dem Fachbereich verpflichtet werden, im Rahmen des Studienplans Lehrveranstaltungen durchzuführen. Die Studienkommission kann Richtlinien für die Lehrmethoden erstellen. Die Universitätslehrer haben darüber hinaus das Recht, weitere Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (3) Unbeschadet des Rechts der Freiheit der Forschung entscheidet die Institutsleitung, welche Forschungsvorhaben mit Institutsmitteln durchgeführt werden. Sofern die Arbeit des Instituts in Lehre und Forschung nicht beeinträchtigt wird, hat die Institutsleitung einzelnen Universitätslehrern des Instituts zu gestatten, auch solche Forschungsvorhaben im Institut durchführen zu lassen, die von außen finanziert werden. Auf Antrag eines Universitätslehrers des Instituts entscheidet bei Uneinigkeit der Fachbereich endgültig.
- (4) Beamtete Universitätslehrer sind verpflichtet, in den Institutseinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen.
- (5) Die Mitglieder des Lehrkörpers nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 bis 4 haben das Recht, Prüfungen in den Fächern durchzuführen, in denen sie selbständige Lehrveranstaltungen abhalten. Die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers können von der Fakultät das Recht zu prüfen verliehen bekommen. Beamtete Universitätslehrer sind verpflichtet, bei akademischen Prüfungen und bei staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken.

§ 52 Beamtenrechtliche Bestimmungen - gestrichen

§ 53 Urlaub

- (1) Universitätslehrer bedürfen in der vorlesungsfreien Zeit keiner besonderen Beurlaubung. Bei einer Abwesenheit von länger als einer Woche teilen sie dies dem Dekan mit und regeln ihre Vertretung.
- (2) Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit, die nicht auf Krankheit beruht, bedarf bei allen Universitätslehrern während der Vorlesungszeit für mehr als drei zusammenhängende Tage der Genehmigung des Dekans, für mehr als 10 Tage der Genehmigung des Rektors.

- (3) Die Beurlaubung der übrigen Mitglieder des Lehrkörpers und des technischen und Verwaltungspersonals regelt sich nach den allgemeinen Urlaubsvorschriften für den öffentlichen Dienst.

§ 54 Forschungssemester

Für die Dauer eines Semesters oder ausnahmsweise für einen längeren Zeitraum kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit der Universität beamtete Universitätslehrer auf Antrag zur Förderung einer Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und der Teilnahme an Prüfungen unter Belassung ihrer Dienstbezüge einschließlich der Unterrichtsgeldabfindung in angemessenen Zeitabständen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist.

§ 55 Mindestlehrverpflichtung

- (1) Der Dekan sorgt dafür, daß die Universitätslehrer die festgelegte Mindeststundenzahl in der Regel einhalten. Er berücksichtigt dabei die Verpflichtungen in der Forschung und der Selbstverwaltung.
- (2) Von jedem Mitglied des Fachbereichs kann eine Entscheidung der Fakultät herbeigeführt werden.

§ 56 Wohnsitz

Universitätslehrer sollen in Stuttgart oder in seiner näheren Umgebung ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 57 Antrittsvorlesung

Die Universitätslehrer müssen innerhalb 1 Jahres nach ihrem Dienstantritt eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

§ 58 Nebentätigkeit

- (1) Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsmäßige Vertretung des Fachgebiets in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Der Dekan wacht darüber, daß keine Beeinträchtigung vorliegt. Von jedem Mitglied der Fakultät kann eine Entscheidung der Fakultät herbeigeführt werden.
- (2) Universitätslehrer und Angehörige des Lehrkörpers nach § 50 Abs. 2, die bei der Nebentätigkeit mitgewirkt haben, sind an den Einkünften angemessen zu beteiligen.

§ 59 Auftragsforschung

- (1) Durch die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, die in Universitätseinrichtungen durchgeführt werden, dürfen die Lehr- und Forschungsprogramme der Einrichtung nicht beeinträchtigt oder einseitig auf außeruniversitäre Interessen ausgerichtet werden.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Auskünfte über die Art und den Umfang von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, die in Universitätseinrichtungen durchgeführt werden, verlangen. Er kann, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsprogramms der Einrichtung besteht, verlangen, daß ein solcher Auftrag abgelehnt oder beendet wird.
- (3) Durch Abs. 1 und 2 wird nicht die private Nebentätigkeit der Universitätslehrer berührt, die ohne Inanspruchnahme von Universitätseinrichtungen geschieht.

§ 60 Versammlung der Mitglieder des Lehrkörpers

- (1) Die in § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2 - 4 genannten Mitglieder des Lehrkörpers können je eine Vereinigung bilden, die ihre Interessen in der Universität vertritt und als Wahlgremium für die Selbstverwaltung tätig werden kann.
- (2) Die Versammlungen sind bei Bedarf von dem dienstältesten Vertreter jeder Gruppe einzuberufen.
- (3) Die Vereinigungen können sich eine Satzung geben, die der Genehmigung des Senats bedarf. Die Satzung muß insbesondere Bestimmungen über das Wahlverfahren für die Kollegialorgane enthalten.

§ 61 Verpflichtung auf die Grundordnung - jetzt § 3 a

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren

§ 62 Neubesetzung von Lehrstühlen

- (1) Wird ein Lehrstuhl frei, so hat die Fakultät, zu der er gehört, zu beschließen, für welches Fachgebiet er wiederbesetzt werden soll. Wenn er für ein anderes Fachgebiet als bisher verwendet werden soll, bedarf diese Umwandlung der Zustimmung des Senats.
- (2) Soll ein Lehrstuhl in einen anderen Fachbereich verlegt werden, müssen die abgebende und die aufnehmende Fakultät sowie der Senat zustimmen.

§ 63 Berufung

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden auf Vorschlag der Universität durch das Kultusministerium berufen und durch den Ministerpräsidenten ernannt.

§ 64 Berufungsverfahren

- (1) Die für die Besetzung eines Lehrstuhls zuständige Fakultät teilt die beabsichtigte Eröffnung eines Berufungsverfahrens allen anderen Fakultäten der Universität mit.
- (2) Die zuständige Fakultät schließt sich mit einer anderen Fakultät, die dem Fachgebiet des zu besetzenden Lehrstuhls am nächsten verwandt ist, zur Durchführung des Berufungsverfahrens zusammen. Jedes Mitglied der nichtbeteiligten Fakultäten kann sein Interesse an dem Verfahren anmelden und an den gemeinsamen Sitzungen der beiden Fakultäten mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die beiden zusammengeschlossenen Fakultäten, erweitert um die Einzelmitglieder, bestimmen eine Berufungskommission, die einen Berufungsvorschlag ausarbeiten muß. Der Kommission gehört auch ein Vertreter des Lehrkörpers nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 - 4 und der Studentenschaft an.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung des Berufungsverfahrens entscheidet auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einer Fakultät der Senat über das weitere Vorgehen.
- (5) Der Senat erläßt eine Geschäftsordnung über das Verfahren.

§ 65 Ausschreibung

- (1) Die Berufungskommission entscheidet darüber, ob und in welcher Form die Besetzung eines Lehrstuhls ausgeschrieben wird. Von der Ausschreibung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Soll keine Ausschreibung erfolgen, müssen die beteiligten Fakultäten diesem Vorgehen zustimmen.
- (2) Die Berufungskommission kann auch Persönlichkeiten vorschlagen, die sich nicht beworben haben.

§ 66 Berufungsvorschlag

- (1) Die Berufungskommission muß innerhalb von 4 Monaten nach dem Freiwerden oder der Errichtung des Lehrstuhls oder, wenn die Aufstellung eines neuen Vorschlags notwendig wird, innerhalb von 2 Monaten nach der Aufforderung, einen neuen Vorschlag einzureichen, oder im Falle der Entpflichtung des bisherigen Lehrstuhlinhabers wegen Erreichung der Altersgrenze 8 Monate vor der Entpflichtung der Fakultät einen Vorschlag vorlegen.
- (2) Der Vorschlag soll in der Regel 3 Namen in einer bestimmten Reihenfolge enthalten.
- (3) Die Fakultät muß innerhalb von 5 Monaten nach dem Freiwerden oder der Errichtung des Lehrstuhls oder, wenn die Aufstellung eines neuen Vorschlags notwendig wird, innerhalb von zweieinhalb Monaten nach der Aufforderung, einen neuen Vorschlag einzureichen, oder im Falle der Entpflichtung des bisherigen Lehrstuhlinhabers wegen Erreichung der Altersgrenze 7 Monate vor der Entpflichtung dem Senat einen Vorschlag vorlegen.
- (4) Der Senat muß ^{über}den Vorschlag so rechtzeitig beraten, daß er den Vorschlag innerhalb von 6 Monaten nach dem Freiwerden oder der Errichtung des Lehrstuhls oder, wenn die Aufstellung eines neuen Vorschlags notwendig wird, innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung, einen neuen Vorschlag einzureichen, oder im Falle der Entpflichtung des bisherigen Lehrstuhlinhabers wegen Erreichung der Altersgrenze 6 Monate vor der Entpflichtung dem Kultusministerium vorlegen kann.
- (5) Können die Fristen der Abs. 1 und 3 nicht eingehalten werden, dann muß dem Senat eine begründete Stellungnahme zur Zustimmung vorgelegt werden.
- (6) Stimmt der Senat dem Vorschlag nicht zu, so leitet er ihn mit seiner Stellungnahme der Fakultät zur erneuten Beratung zu. Die Fakultät muß innerhalb eines Monats nach Rückgabe einen neuen Vorschlag vorlegen. Danach entscheidet der Senat, in welcher Form der Vorschlag dem Kultusministerium vorgelegt wird.

- (7) Jedes Mitglied des Lehrkörpers kann zu dem Vorschlag ein Sondervotum abgeben, das auf Verlangen der Vorlage an das Kultusministerium beigelegt wird.

§ 67 Berufung eines Nichtvorgeschlagenen

Beabsichtigt das Kultusministerium, ausnahmsweise einen Nichtvorgeschlagenen zu berufen, so wird der Universität vor der Berufung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben. Über diese Stellungnahme beschließen die zuständige Fakultät und der Senat wie über einen Berufungsvorschlag.

§ 68 Rechtsstellung - gestrichen

§ 69 Erteilung der akademischen Rechte - gestrichen

§ 70 Akademische Rechte der Entpflichteten

- (1) Entpflichtete Hochschullehrer können Lehrveranstaltungen nach Anzeige an die Fakultät abhalten und in Promotions- und Habilitationsverfahren mitwirken. Auf Beschluß der Fakultät können sie auch als Prüfer bei anderen akademischen Prüfungen zugezogen werden.
- (2) Entpflichtete Hochschullehrer können die Universitätseinrichtungen ihres Fachgebiets weiterhin in angemessenem Umfang mit in Anspruch nehmen. Das Nähere regeln die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.
- (3) Entpflichtete Hochschullehrer wirken in den Selbstverwaltungen mit Stimmrecht weiter mit, solange sie mit der Vertretung ihres Lehrstuhls beauftragt sind.

Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, die
Universitätsdozenten, die Abteilungsvorsteher und Wissen-
schaftlichen Räte

§ 71 Habilitation

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen wissenschaftlichen Lehrbefähigung. Sie setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit voraus. Die Habilitation wird von der zuständigen Fakultät ausgesprochen.
- (2) Als Bewerber ist zuzulassen, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und die in den Habilitationsordnungen geforderten Leistungen erfolgreich erbracht hat.
- (3) Mit der Habilitation erhält der Habilitierte das Recht, dem Doktorgrad den Zusatz "habil." anzufügen.
- (4) Das Nähere wird in der Habilitationsordnung geregelt, die vom Senat auf Vorschlag der Fakultäten erlassen wird.

§ 72 Privatdozenten

- (1) Die Fakultät verleiht den Personen, die sich in ihrem Bereich habilitiert oder umhabilitiert haben, auf Antrag die mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbundene Lehrbefugnis. Die Tätigkeit eines Privatdozenten in seinem Fachbereich an der Universität kann die Fakultät nur dann versagen, wenn durch sie ein ordnungsgemäßer Lehr- und Forschungsbetrieb erheblich beeinträchtigt würde.
- (2) Privatdozenten sind berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden durchzuführen. Die Fakultät koordiniert diese Lehrveranstaltungen mit denen der anderen Universitätslehrer des Fachgebiets.

- (3) Die Lehrverpflichtung erlischt mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Auf seinen Antrag kann der Privatdozent mit Ablauf des 62. Lebensjahres von der Fakultät von seiner Lehrverpflichtung befreit werden. Er wirkt danach in der Selbstverwaltung nicht mehr mit Stimmrecht mit.

§ 73 Außerplanmäßige Professoren - gestrichen

§ 74 Universitätsdozenten - gestrichen

§ 75 Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte

Die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Die Ernennung zum Abteilungsvorsteher oder Wissenschaftlichen Rat setzt in der Regel die Habilitation voraus. Dem Ernennungsvorschlag des Senats auf Antrag der Fakultät sollen gutachtliche Äußerungen von zwei Lehrstuhlinhabern an anderen Hochschulen beigelegt werden. Die zuständige Fakultät bestimmt die Gutachter.

Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten

§ 76 Honorarprofessoren

- (1) Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer auf einem bestimmten Wissenschaftsgebiet den Anforderungen entspricht, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Kultusministerium auf Vorschlag des Senats, der auf Antrag der zuständigen Fakultät tätig wird.

- (2) Honorarprofessoren sollen über die zu ihrem Wissenschaftsgebiet gehörenden Fächer Vorlesungen und Übungen halten.
- (3) Die Mitgliedschaft als Honorarprofessor zur Universität endet
 1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Kultusministerium;
 2. bei Einweisung in eine Planstelle derselben Universität als ordentlicher Professor, außerordentlicher Professor, Wissenschaftlicher Rat oder Abteilungsvorsteher.

Die Bestellung zum Honorarprofessor kann zurückgenommen werden, wenn der Honorarprofessor sich durch sein Verhalten seiner Stellung als Universitätslehrer unwürdig erweist. Die Entscheidung trifft nach Anhörung des Senats, der eine Stellungnahme der Fakultät einholt, und des Betroffenen das Kultusministerium.

§ 77 Lehrbeauftragte

Der Rektor kann auf Antrag einer Fakultät an Personen, die ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet in Vorlesungen und Übungen angemessen zu vertreten in der Lage sind, befristete Lehraufträge erteilen.

§ 78 Gastprofessoren und Gastdozenten

Der Rektor kann auf Antrag einer Fakultät jeweils für einen im voraus begrenzten Zeitraum Professoren und Dozenten anderer Hochschulen als Gastprofessoren oder Gastdozenten verpflichten.

Die Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne

§ 79 Oberassistenten, Oberingenieure

Oberassistenten und Oberingenieure sind Mitarbeiter in den Fachbereichen. Es können ihnen von der Studienkommission bzw.

dem Fachbereich Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In welchem Umfang sie selbstständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen können, entscheidet die Institutsleitung. In diesen Fällen gilt § 51 Abs. 2, 3 und 5 entsprechend.

Von der Institutsleitung können ihnen bestimmte Dienstaufgaben übertragen werden. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden.

§ 80 Wissenschaftliche Assistenten

- (1) Die Wissenschaftlichen Assistenten sind Mitarbeiter in den Fachbereichen. Sie sind zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflichtet. Der Senat, der Fachbereich und die Universitätseinrichtungen haben die Fortbildung der Wissenschaftlichen Assistenten zu fördern. Es können ihnen von der Studienkommission bzw. dem Fachbereich Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In welchem Umfang und an welchen Aufgaben sie selbstständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen können, entscheidet die Institutsleitung. § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Von der Institutsleitung können ihnen bestimmte Dienstaufgaben in Lehre und Forschung übertragen werden. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden.
- (2) Die Wissenschaftlichen Assistenten werden auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Universitätseinrichtung vom Rektor zu Beamten auf Widerruf ernannt. Dem zuständigen Fachbereich werden Anträge der einzelnen Universitätseinrichtungen zur Kenntnisnahme zugeleitet. Sie sind in der Fakultät offenzulegen. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs werden einzelne Anträge in der Fakultät beraten (§ 28 Abs. 2 Nr. 21). Ihre Ernennung setzt voraus, daß sie die Doktorprüfung bestanden haben. Auf Vorschlag des Senats kann das Kultusministerium im Einzelfall oder für bestimmte Gebiete allge-

mein bestimmen, daß anstelle der Promotion eine andere mit Erfolg abgelegte akademische oder staatliche Prüfung genügt.

- (3) Ein Wissenschaftlicher Assistent kann nach dem ersten Halbjahr seit dem Tag der Ernennung, frühestens zum Ende des zweiten Dienstjahres entlassen werden. Der Widerruf des Besetzungsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Der zuständige Fachbereich muß innerhalb einer in der Assistentenordnung festzulegenden Zeit nach der Ernennung zum wissenschaftlichen Assistenten vorschlagen, ob der Assistent zu entlassen ist oder in welcher Weise er weiterverwendet werden soll.

§ 81 Akademische Räte

- (1) Zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben, zur Verwaltung von Geräten und Sammlungen, für das wissenschaftliche Beschaffungswesen, für die Institutsverwaltung und ähnliche Aufgaben können Akademische Räte ernannt werden. Der Senat stellt auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs den Antrag beim Kultusministerium. Die Stelle ist zuvor auszuschreiben.
- (2) Es können ihnen von der Studienkommission bzw. dem Fachbereich Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In welchem Umfang und an welchen Aufgaben sie selbstständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen können, entscheidet die Institutsleitung. § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Von der Institutsleitung können ihnen bestimmte Dienstaufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung übertragen werden. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden.
- (3) Dem Akademischen Rat steht die Habilitation offen. Strebt er sie an, so soll ihm dafür in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Durchführung gegeben werden.

§ 82 Wissenschaftliche Angestellte

Die Wissenschaftliche Angestellten sind Mitarbeiter in den Universitätseinrichtungen, denen sie zugeteilt sind. Es können ihnen im Einvernehmen mit der Institutsleitung von der Studienkommission bzw. dem Fachbereich Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. In der Forschung sind sie an die Weisungen der Institutsleitung gebunden.

§ 83 Zuordnung in der Selbstverwaltung

- (1) Die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie diejenigen Angestellten, welche nur vorübergehend in Ermangelung einer Stelle nach Nr. 2 und 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, sind Mitarbeiter in den Fachbereichen.
- (2) Die Planstellen für die in Abs. 1 Genannten werden vom Verwaltungsrat entweder den Fachbereichen oder den Universitätseinrichtungen, in Ausnahmefällen auch diesen für einzelne Universitätslehrer zugewiesen. Dasselbe gilt bei Änderungen in der Zuweisung.
- (3) Für die Stellen, die den Universitätseinrichtungen zugewiesen sind, haben diese das Vorschlagsrecht bei der Anstellung und Entlassung. Sie setzen die konkreten dienstlichen Aufgaben fest und sind für die wissenschaftliche Betreuung verantwortlich. Dem Fachbereich werden diese Vorschläge offengelegt. Im übrigen gilt § 28 Nr. 21.

Vierter Abschnitt:

Die Studenten

§ 84 Rechte und Pflichten der Studenten

Der Student wird durch die Immatrikulation Mitglied der Universität. Er hat das Recht, Lehrveranstaltungen aller Art zu besuchen. Die Zulassung für einzelne Lehrveranstaltungen kann von den Fachbereichen beschränkt werden, soweit dies im Interesse von Forschung und Lehre notwendig ist. Die Zulassung zu den Prüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen der Universität.

§ 85 Immatrikulation

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist das Bestehen der Reifeprüfung an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder der Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung.
- (2) Das Kultusministerium kann nach Anhörung der Universitäten durch Rechtsverordnung bestimmen, ob und in welchem Umfang vor der Aufnahme des Universitätsstudiums eine diesem dienende praktische Tätigkeit abzuleisten ist. Dazu wird der zuständige Fachbereich zur Stellungnahme aufgefordert.
- (3) Die Zahl der aufzunehmenden Studenten kann vom Senat auf Vorschlag der beteiligten Fachbereiche für einzelne Fachrichtungen im Einvernehmen mit dem Kultusministerium auf Zeit begrenzt werden. Die Begrenzung ist zur zulässig, soweit und solange dies im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit der Universität zwingend erforderlich ist. Die näheren Vorschriften erläßt der Senat aufgrund von Richtlinien des Kultusministeriums.

§ 86 Versagungsgründe - gestrichen

§ 87 Rücknahme - gestrichen

§ 88 Exmatrikulation - gestrichen

§ 89 Zuständigkeit - gestrichen

§ 90 Studentenschaft

Alle immatrikulierten Studenten der Universität bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft hat als Gliedkörperschaft der Universität Rechtsfähigkeit.

§ 91 Selbstverwaltung

- (1) Die Studentenschaft hat im Rahmen der Grundordnung der Universität das Recht und die Pflicht, durch Organe, die von den an der Universität immatrikulierten Studenten gewählt werden müssen, ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Rektors selbst zu verwalten. Der Rektor kann sich zur Wahrnehmung seines Aufsichtsrechts über einzelne Angelegenheiten der Studentenschaft unterrichten.
- (2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. die Vertretung der Gesamtheit der Studenten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse;
 2. die Wahrnehmung der Belange der Studenten als Mitglieder der Universität;
 3. die Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten für die freiheitliche demokratische Grundordnung;
 4. die Wahrnehmung wirtschaftlicher Selbsthilfe, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist;
 5. die Unterstützung der geistigen und musischen Interessen der Studenten;

6. die Pflege des freiwilligen Studentensports;
7. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen.

§ 92 Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Universität

Die Studentenschaft wirkt durch ihre Vertreter mit

1. im Großen Senat, im Senat und im Verwaltungsrat entsprechend den §§ 11, 17 Abs. 1 und § 22 Abs. 4 dieser Grundordnung;
2. in den Fachbereichen entsprechend § 29 dieser Grundordnung;
3. im Schlichtungsausschuß und im Disziplinausschuß;
4. in den sozialen Einrichtungen.

§ 93 Satzungsrecht

Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Großen Senats bedarf (Rechtsaufsicht). Die Satzung muß Bestimmungen über die Gliederung der Studentenschaft, über die Bildung und Befugnisse ihrer Organe, über die Beitragsfestsetzung und die Aufstellung des Haushaltsplans enthalten sowie darüber, daß ein Student in der Selbstverwaltung der Universität nicht länger als zwei Studienjahre tätig sein soll. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektors (Rechtsaufsicht).

§ 94 Beiträge - gestrichen

Fünfter Abschnitt:

Akademische Prüfungen

§ 95 Prüfungsordnungen

- (1) Ordnungen über die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungen erläßt auf Vorschlag der Studienplankommission bzw. der zuständigen Fachbereiche (§ 37) der Rektor. Sie bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.
- (2) In den Ordnungen für Zwischen- und Abschlußprüfungen kann bestimmt werden, daß nach Ablauf einer bestimmten Studierendauer kein Prüfungsanspruch mehr besteht, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht selbst verschuldet hat. Es muß bestimmt werden, daß mündliche Prüfungen mindestens vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt werden.

Sechster Abschnitt:

Wahrung der Ordnung

§ 96 Schlichtungsausschuß - gestrichen

§ 97 Disziplinarrecht - gestrichen

Siebter Abschnitt:

Verwaltung

§ 98 Gliederung

- (1) Aufgabe der zentralen Verwaltung der Universität sind die

Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags;
2. die Bewirtschaftung der der Universität durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel;
3. die Verwaltung des staatlichen und des Universitätsvermögens;
4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen;
5. die Personalangelegenheiten der an der Universität tätigen Bediensteten;
6. die Grundstücksverwaltung.

(2) Zu den akademischen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. die unmittelbar mit der Forschung und Lehre zusammenhängenden Aufgaben;
2. die Mitwirkung bei der Berufung von Lehrstuhlinhabern;
3. das Vorschlagsrecht bezüglich Einstellung und Ernennung der übrigen Angehörigen des Lehrkörpers und der sonstigen in Forschung und Lehre tätigen akademischen Mitarbeiter;
4. die Sorge für den akademischen Nachwuchs;
5. die Studien- und die akademischen Prüfungsangelegenheiten;
6. die Regelung aller sich auf das Verhältnis der Studierenden zur Universität beziehenden Angelegenheiten;
7. die Verleihung akademischer Grade und Ehrungen;
8. die Stellung von Anträgen zum Haushaltsvoranschlag.

§ 99 Verwaltung der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten

- gestrichen -

§ 100 Vermögensverwaltung - gestrichen

§ 101 Einstellung von Bediensteten - gestrichen

§ 102 Dienstvorgesetzter - gestrichen

§ 103 Gebühren - gestrichen

§ 104 Soziale Einrichtungen

Wird das Studentenwerk in der Rechtsform eines Eigenbetriebs der Universität geführt, so kann der Ausschuß mit zwei Drittel Mehrheit zwei Persönlichkeiten wählen, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören.

§ 105 Universitätsbibliothek

- (1) Die Universitätsbibliothek und die Fachbereichsbibliotheken bilden ein einheitliches System mit dem Ziel einer zweckmäßigen Literaturversorgung der Universität.
- (2) Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule. Fachbereichsbibliotheken können von den Universitätseinrichtungen errichtet werden, wenn diese es als sinnvoll erachten und wenn die personelle Situation es erlaubt. In diese Fachbereichsbibliotheken können die Universitätseinrichtungen ihre gesamten Bestände oder Teile ihrer Bestände einbringen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch dieser Fachbereichsbibliotheken werden sie in das einheitliche System aufgenommen. Auf besonderen Antrag können auch Bibliotheken von Universitätseinrichtungen in dieses System mit aufgenommen werden, wobei dem Antrag der Verwaltungsrat zustimmen muß.
- (3) Die Fachbereichsbibliotheken werden von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitätsbibliothek geleitet. Über die Verwendung des Etats der Fachbereichsbibliothek entscheidet der Fachbereich. Wichtige, den Standort der Bücher sowie die Benutzung der Fachbereichsbibliotheken betreffende Entscheidungen können nur mit Zustimmung des Fachbereichs geregelt werden.

- (4) Der Leiter der Fachbereichsbibliothek ist berechtigt, an den Fakultätssitzungen mit beratender, in Bibliotheksangelegenheiten mit beschließender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Universitätsbibliothek muß innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Grundordnung dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für eine Ordnung, in der die Verwaltung des Bibliothekssystems und die Benutzung der Universitätsbibliothek geregelt sind, vorlegen. Der Verwaltungsrat muß die Ordnung spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Grundordnung beschließen und dem Kultusministerium zur Zustimmung vorlegen. Die Benutzungsordnungen der Fachbereichsbibliotheken müssen innerhalb von 6 Monaten nach deren Errichtung nach Zustimmung des Fachbereichs dem Verwaltungsrat vorgelegt und von diesem innerhalb eines Jahres erlassen werden.
- (6) Die Vorlage der Verwaltungsordnung an den Verwaltungsrat wird von der Bibliotheksversammlung beschlossen. Sie muß vom Bibliotheksdirektor einberufen werden. Zu dieser Versammlung gehören alle Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und vier gewählte Vertreter der an der Universitätsbibliothek tätigen Bediensteten des gehobenen Dienstes. Für die Benutzungsordnung wird diese Bibliotheksversammlung um je 1 Vertreter der Fachbereiche und 4 Studenten erweitert. Die Vertreter der Fachbereiche werden von diesen, die Studenten von der Studentenschaft benannt.
- (7) Die Ordnung muß neben dem leitenden Bibliotheksdirektor ein kollegiales Leitungsorgan vorsehen, welchem die wissenschaftlichen Bibliothekare angehören.
- (8) Der Bibliotheksdirektor der Universitätsbibliothek vertritt das einheitliche Bibliothekssystem nach außen. Er ist von allen Organen und Ausschüssen der Universität in Angelegenheiten, die das Bibliothekswesen betreffen, zuzuziehen. Ihm ist ferner auf seinen Antrag Gelegenheit zum Vortrag zu geben. Der Bibliotheksdirektor kann von seinem ständigen Stellvertreter oder in begründeten Ausnahmefällen von einem Abteilungsleiter der Universitätsbibliothek vertreten werden. In einem Bibliotheksausschuß des Senats ist neben dem Bibliotheksdirektor auch sein ständiger Stellvertreter zuzuziehen.

Achter Abschnitt:

Staatliches Mitwirkungsrecht und Aufsicht

§ 106 Staatliches Mitwirkungsrecht - gestrichen

§ 107 Vorlesungszeiten - gestrichen

§ 108 Aufsicht - gestrichen

§ 109 Informationsrecht - gestrichen

§ 110 Ersatzvornahme - gestrichen

Neunter Abschnitt:

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

§ 111 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt mit der Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.

§ 112 Weitergelten der bisherigen Verfassung der Universität
Stuttgart

Vorschriften dieser Grundordnung, die das Vorhandensein der neu zu bildenden Organe bzw. Einrichtungen voraussetzen, sind erst nach Bildung dieser Organe bzw. Einrichtungen anzuwenden. Bis dahin gelten die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Verfassung weiter.

§ 113 Wahlen für den neuen Großen Senat und den neuen Senat

Der amtierende Rektor führt unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Grundordnung die Wahlen für die Gruppenvertreter des Großen Senats und des Senats durch. Er beruft die erste Sitzung des Großen Senats ein, in der ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu wählen sind.

§ 114 Senatskommissionen

Die bestehenden Kommissionen des Großen Senats und des Kleinen Senats sind innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Grundordnung zu bestätigen oder neu zu bilden. Geschieht dies nicht, gelten sie als aufgelöst.

§ 115 Überleitung auf den neuen Rektor

- (1) Der Rektor bleibt im Amt, bis ein neu gewählter Rektor sein Amt antritt. Den Zeitpunkt dafür bestimmt der Große Senat. Er leitet bis zur Ernennung des Kanzlers die Personal- und Wirtschaftsverwaltung mit Unterstützung des Verwaltungsdirektors weiter.

- (2) Der bisherige Prorektor bleibt im Amt, bis ein Prorektor nach dieser Grundordnung gewählt ist und sein Amt übernimmt. Den Zeitpunkt dafür bestimmt der Senat.

§ 116 Überleitung auf die neuen Fachbereiche

- (1) Die bisherigen Abteilungsleiter müssen unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Grundordnung die Wahlen für die Gruppenvertreter durchführen und danach die erste Sitzung der neuen Fakultäten einberufen. Bis zur Wahl der neuen Dekane und deren Amtsantritt bleiben die Abteilungsleiter im Amt. Den Zeitpunkt des Amtsantritts bestimmt der Fachbereich (Fakultät). Dasselbe gilt für ihre Stellvertreter.
- (2) Vom Inkrafttreten dieser Grundordnung an sind die bisherigen Fakultäten aufgelöst. Bis zum Zusammentritt der neuen Fakultäten werden die bisherigen Zuständigkeiten der Fakultäten von den derzeitigen Abteilungen wahrgenommen.
-

27. JAN. 1969

FAKULTÄT FÜR BAUWESEN

Stuttgart, den 20.1.1969

An die Herren Ordinarien
der Fakultät für Bauwesen

Betr.: Grundordnung

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Grundordnungsversammlung hat in ihrer 8. Sitzung am 17./18.1.1969 beschlossen, daß mit der 1. Lesung der Grundordnung am 31.1.1969 begonnen wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß hierzu von allen Mitgliedern der Hochschule Vorschläge gemacht werden können.

Ich bitte daher, den bisher vorliegenden Entwurf der Grundordnung sowie die Ihnen übersandten Niederschriften daraufhin durchzusehen, ob Ihrerseits Bedenken erhoben oder neue Vorschläge gemacht werden.

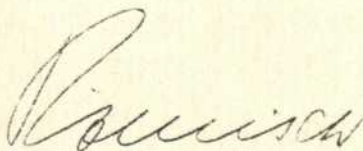
Diese Vorschläge wollen Sie gegebenenfalls den vier Vertretern der Fakultät

Professor Götz,
Professor Röhnisch,
Professor Lambert,
Professor Hunken

gleichzeitig zusenden, damit wir die Auffassung der Fakultätsmitglieder zu den einzelnen Fragen kennen.

Falls es gewünscht werden sollte, über den gesamten Fragenkomplex nochma eine Diskussion der Fakultät durchzuführen, bitte ich dies dem Dekan mitzuteilen.

Mit besten Grüßen
Ihr



(Professor Dr.-Ing. A. Röhnisch)
Prodekan

Notizen zur Grundordnung

12. DEZEMBER 1968

No. 2

13. DEZ 1968

Verantwortung und Erfahrung

(Aus dem Protokoll vom 6.12.68,
Bericht des Novellierungsausschusses)

Herr Hofmann:

Bei der Diskussion um die Universität sind wir in diesem kleinen Kreis sehr schnell zurückgekommen auf die Anfänge, auf die grundlegenden Begriffe. Der erste Begriff, über den wir uns eingehend unterhalten haben, war der Begriff der Verantwortung. Und wir haben sehr schnell festgestellt, daß wir den Begriff der Verantwortung so voll und einheitlich nicht fassen können, wie er im Gespräch leider oft gebraucht wird, sondern daß wir ihn deutlich trennen müssen in zwei Begriffe: nämlich die eine Verantwortung, die an die Person gebunden ist, eine entsprechende juristische Verantwortung. Diese Verantwortung trägt heute in vollem Umfang für sein Institut z.B. der Ordinarius, der kraft seines Amtes haftet für die Dinge, die auf seine Anordnung und unter seiner Leitung in diesem Institut geschehen. Die Frage nach der Verantwortung hat sich entzündet aus der Frage, wem trägt die Verantwortung. z.B. an einem kollegial geleiteten Institut oder in einer Institution, die von einer Gruppe von Leuten geleitet wird. Herr Kammerer hat diese Frage eindeutig dahingehend beantwortet, daß in dem Augenblick wo der Gesetzgeber eine Regelung anerkennt, die die verantwortliche Leitung nicht mehr einer einzelnen Person, sondern einer Gruppe von gleichberechtigten Personen zuspricht, diese Gruppe von gleichberechtigten Personen in gleichem Maß juristisch haftbar gemacht werden kann. Dies schließt nicht aus, daß der handelnde Leiter der Gruppe sich in Fällen, in denen er der Meinung ist, daß mit dem Auftrag, den er erhalten hat, die bestehende Gesetzgebung verletzt wird, er sich auf sein Recht zur Weigerung beruft und eine Klärung verlangt, genau so wie es dies ja z.B. der Rektor tun kann, wenn ihm ein Auftrag des Großen Senates nicht gesetzeskonform erscheint.

Der zweite Raum des Begriffes Verantwortung, auf den wir gestoßen sind, hat sich ergeben als die Verpflichtung aus der Einsicht in die kritische Funktion der Universität. Die Universität ist laut Grundgesetz ausdrücklich eine Institution im Staate, die, weil sie besonders erwähnt und in Forschung und Lehre freigestellt ist, nicht gleichgestellt werden kann mit anderen Ausbildungsstätten, die dafür zu sorgen haben, daß hier rein wissenschaftlich verwertbares Material an Menschen herangebracht wird, die ihr Wissen dann in dem Maße, wie sie es erworben haben, der Industrie und damit der Gesellschaft wieder zugänglich machen. Die Universität ist ausdrücklich in Lehre und Forschung frei und zwar zu dem Zwecke, daß sie Kritik üben kann. Diese Kritik ist ein immanenter Bestandteil jedes Wissenschaftsprozesses. Sie ist ein iterativer Prozeß, d.h. Kritik kann nicht einmal gesetzt werden als eine Qualität, die einfach einmal gegeben ist, sondern Kritik kann nur stattfinden im Ablauf der Arbeit, indem man sich sämtlicher Relationen bewußt wird, bei seiner wissenschaftlichen Arbeit sämtliche Eingangsbedingungen irgendeiner Vermutung kontrolliert, sie miteinander in Beziehung setzt und abwägend den Schluß trifft, der die meisten Wahrscheinlichkeiten auf sich vereinigt und dementsprechend die höchste Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit bietet.

Wesentlich ist ferner, daß kein möglich erscheinender Bezug a priori von der Prüfung durch die Kritik ausgeschlossen werden kann, da erst ihr Ergebnis eine Aussage über die Existenz einer Verbindung und damit, im Nachhinein, über die Berechtigung der Vermutung eines Bezugs zuläßt. Die Vollständigkeit der der Kritik unterworfenen möglich erscheinenden Bezüge ist also wesentliche Voraussetzung für die Gültigkeit der Kritik.

Wir haben gefunden, daß dieser Maßstab der Kritik, die auszubilden und am Leben zu erhalten die Universität kraft Gesetzes beauftragt ist, also genauso gefordert werden muß,

als Kritik der Universität gegenüber den Aufträgen, die sie von Staat und Gesellschaft übernehmen muß. D.h., nachdem wir festgestellt haben, daß Kritik nicht etwas ist, was einmal gesetzt ist, sondern eine Qualität, die stets angewandt werden muß, und daß Kritik nicht von vornherein einer selbst nicht der Kritik unterworfenen Beschränkung des zu prüfenden Sachgebiets unterliegen darf, darf diese Kritik nicht nur auf einen ausgewählten Bereich des Universitätslebens beschränkt bleiben, sondern sie muß auf sämtliche Bereiche innerhalb derer sich die Universität befindet und von denen sie abhängig ist, angewandt werden. Daraus könnte man unter anderem die politische Verantwortung der Universität ableiten: Denn der Wissenschaftler, der von vornherein das Recht auf freie Wissenschaft und Lehre anerkennt, anerkennt gleichzeitig auch die Verpflichtung, diese Freiheit zu kontrollieren. Und sofern er sie als Recht voraussetzt und durch seine Kritik ihrem Wesen als gefährdet erkennt, ist er kraft seiner Einsicht als Wissenschaftler dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese Freiheit, in dem Umfang, wie sie nötig ist, erhalten bleibt.

Die Kritik, wenn wir sie einmal so zugrunde legen, ist eine Qualität, die nicht ohne weiteres verdient wird. Es erhebt sich nun die Frage: Wer ist kritikfähig bzw. woran mißt sich die Kritikfähigkeit? Auf keinen Fall, daß sei hier festgehalten, ermüßt sich die allgemeine Kritikfähigkeit an einer fachlichen Qualifikation. D.h. wir dürfen nicht von vornherein davon ausgehen, daß die Fähigkeit, Kritik zu üben, bei einem Studenten z.B. automatisch mit Abschluß des Vordiploms in gesteigertem Maße gegeben ist, oder bei einem Doktoranden in höherem Maße gegeben sei als bei einem engagierten Studenten, der nicht einmal das Hauptdiplom hat. Wenn wir die Fähigkeit zur Kritik als die Fähigkeit dieser ständigen Bewußtmachung sämtlicher Relationen der Abhängigkeit innerhalb der Universität verstehen, dann kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein Mann, der auf einem ganz bestimmten, fachlich eng begrenzten Gebiet, die Qualität durch wissenschaftliche Übung unter Beweis gestellt hat, diese Qualität gleichzeitig auf einer anderen Ebene ebenso so umfassend zur Anwendung zu bringen vermag, wenn, das sei hier betont, wenn er nicht ständig dazu angehalten wird. In dem Maß wie die Kritik auf ein bestimmtes Feld eingengt wird, wird sie einer wesensmäßigen Qualität entkleidet.

Wir haben uns darüber unterhalten, was ist Erfahrung, was gilt sie: Erfahrung, die so oft genannt wird, wenn es darum geht, einen fachlich höher qualifizierten Mann aufgrund seiner Erfahrung die Fähigkeit zu weitreichender Kritik zuzugestehen oder die Fähigkeit zu weitreichender Entscheidungsbefugnis.

Ich habe im Ausschuß ein Beispiel zitiert und ich möchte das auch jetzt tun. Wissenschaftliche Versuche der Verhaltensforschung haben ergeben, daß die kybernetische Schaltung eines Systems, das erfahrungsmäßig reagieren soll, wesensmäßig dieselbe Schaltung ist, wie die Schaltung, die ein Verhalten entsprechend einer fixen Idee ergibt. D.h. die Schaltung, die der Erfahrung zugrunde liegt, ist dieselbe Schaltung, die der fixen Idee zugrunde liegt. Gemessen wird die Unterscheidung Verhalten gemäß der Erfahrung oder Verhalten gemäß fixer Ideen nur am Erfolg in der Wirklichkeit. Das bedeutet, wenn wir dieses Ergebnis zugrunde legen, dürfen wir nicht davon ausgehen, daß Erfahrung eine Qualität ist, die von vornherein den Nachweis der Qualifikation zu gesteigerter Kritikfähigkeit erbringt.

..... Diskussion

Herr Schulze:

Ich möchte zu den Ausführungen von Herrn Hofmann etwas sagen. Die Ausführungen sollen doch wohl dazu dienen, die Erfahrung abzuwerten, sie im Grunde ein bißchen ins Lächerliche zu ziehen. Da muß ich sagen, daß die Gehirnarbeit, die sich auf Erfahrung etwa gründet, die eines Spinners.....

Herr Schulze:

Fixe Idee ist eine feste Idee, dann möchte ich zustimmen, dann ist Erfahrung eben etwas, was als feste Erfahrungstat besteht.

Herr Hofmann:

Herr Schulze, der Gegensatz von Erfahrung zur fixen Idee beinhaltet absolut das abwertende Moment, das dem Ausdruck 'fixe Idee' anhaftet. Fixe Idee ist eine Vorstellung, die in Realität so nicht zutrifft, wie sie von dem, der sie vertritt, gedacht ist. Das bedeutet nicht von vornherein, daß Erfahrung in jeglicher Hinsicht als fixe Idee gesehen werden muß. Es beinhaltet nur, daß Erfahrung und fixe Idee anscheinend beide nicht mehr in vollem Umfang dieser völligen Relativierung ihrer Beziehungen zur Umwelt fähig sind. D.h. eine fixe Idee hat offensichtlich irgendeinen Punkt, wo sie nicht mehr die Möglichkeit hat, sich selbst durch Kontrolle an der Umwelt als solche zu entlarven. Das bedeutet, Erfahrung gründet genau so wie die fixe Idee allerdings auf einem positiven Vorzeichen, zum Teil darauf, daß sie nicht mehr in allen Fällen sämtliche infrage kommenden Bezüge infrage stellt. Das kann positiv ausgehen, das kann aber auch negativ ausgehen. Und insofern die Erfahrung genau so dieses ausklammernde Moment wie die fixe Idee hat, ist die Erfahrung als Nachweis einer Kritikfähigkeit nicht zu verwenden.

Leserbrief

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Volkmann!

Gestatten Sie mir, Ihrem Artikel in "Notizen zur Grundordnung" Nr. 1, einige kritische Bemerkungen anzufügen. Ausgehend vom § 2 Hochschulgesetz Satz 1: "Die Hochschulreform ist eine ständige gemeinsame Aufgabe des Landes und der Universitäten" und § 4 (1) letzter Satz, erfüllt die GOV, so meine ich, ihre Aufgabe nicht, wenn sie sich nicht mit der Novellierung eines schlechten Hochschulgesetzes befaßt. Punkte, wo das Hochschulgesetz nicht einmal den Ansatz einer Reform erkennen läßt, dürften überhaupt nicht zu einer gesetzeskonformen Grundordnung führen, da von vornherein nicht ausgeschlossen werden kann, daß das Hochschulgesetz solche Punkte enthält (der Gesetzgeber selbst hält bessere Lösungen für möglich und verpflichtet Hochschule (§2) und GOV (§4) zur Mitwirkung, was ohne Diskussion der fraglichen Punkte ja wohl schlecht möglich ist).

Diese also gesetzlich vorgeschriebene Erörterung darf nicht erst nach Beendigung der Grundordnungsdiskussion unter Zeitdruck stattfinden, da sie immerhin das gesamte Ergebnis der GOV in Frage stellen könnte, sondern sie ist jetzt, vor Beginn der 1. Lesung, überfällig, dringlicher als zu jedem anderen Zeitpunkt zuvor.

Der Ausschluß der Diskussion über das Hochschulgesetz und eventuelle Novellierungsvorschläge kann einen direkten Verstoß gegen das Hochschulgesetz bedeuten.

Nachdem finde ich Ihre Betrachtung über eine Beschlußfassung, deren gedanklichen Hintergrund ich oben schon etwas beleuchtet habe, zumindest höchst bedauerlich, bestimmt aber nicht sachgerecht. Wenn Sie allerdings demnach einen so gravierenden Beschluß aus "Wohlwollender Rücksichtnahme" oder gar "Verwirrung und Erschöpfung" entstanden wissen wollen, dann stellen sich dem objektiven Zuhörer und Leser Ihres Artikels drei Alternativen: Daß Sie sich entweder nicht dazu in der Lage sahen, der logischen Begründung dieses Beschlusses ganz zu folgen, oder aber, daß Ihnen ein Teil der Begründung entgangen oder entfallen sein muß, oder daß Sie die Ernsthaftigkeit und die Gültigkeit solcher Ihren Vorstellungen zuwiderlaufenden Beschlüsse schlicht negieren, - was ich Ihnen insgesamt allerdings nicht unterstellen möchte - !

Als Augen- und Ohrenzeuge der stundenlangen Diskussion kann ich mich aber auf keinen Fall Ihrer Ansicht anschließen, dieser Antrag sei etwa, wie Sie sagen, selbstverständlich und daher überflüssig gewesen. Das Abstimmungsergebnis beweist Ihnen das Gegenteil.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Helmut Brackmann

(Präsident des Studentenparlaments)

was sie nehmen wollen, in der Zeitung für die Öffentlichkeit schreiben muß, kann erst nach reicher Erfahrung das schreiben, was für die Öffentlichkeit Gültigkeit haben soll. Ein Klavierspieler kann nur nach reicher Erfahrung plötzlich klavierspielen, da er sonst nie weiß, wo die Tasten liegen. Oder ein Autofahrer kann wissentlich die drei Hebel bedienen und fährt doch an der nächsten Straßenecke gegen den Baum. Auch da ist die Erfahrung das aller Wichtigste und erst wenn er die Erfahrung hat, kann er kritisch beurteilen, ob die eine Situation, so oder so zu lösen wäre. Und deshalb kann man auf Erfahrung überhaupt nicht mehr verzichten.

Herr Hofmann:

Ich habe in keiner Weise den absoluten Wert der Erfahrung infrage gestellt. Ich habe nur, wie ich glaube, daß es Aufgabe eines kritisch denkenden Menschen ist, die umfassend positive Qualifizierung des Begriffes Erfahrung in Frage gestellt. Daß Erfahrung ein Begriff ist, ein positiver Begriff, daß wir ohne Erfahrung im Bereich des menschlichen Lebens überhaupt nicht auskommen, daran habe ich nie gezweifelt. Daß aber Erfahrung an der Universität - weniger als anderswo - zu einem Arbeitsprinzip und zu einem Prinzip der persönlichen Legimitation gemacht werden sollte, das müßte Ihnen als kritisch denkender Wissenschaftler einleuchten.

Bericht vom Novellierungsausschuß:

Der nach dem 2. Hearing vergrößerte Novellierungsausschuß gliedert seine Arbeit in zwei Themenkreise:

Fragen der Struktur

Fragen der Mitbestimmung.

Außerdem will er die Initiative für die Zusammenarbeit mit Novellierungsausschüssen anderer Universitäten ergreifen und hat für den 24. Januar 1969 eine erste gemeinsame Sitzung geplant.

In den 2 bisherigen Sitzungen des Ausschusses wurden neben der Frage der Zusammenarbeit Strukturfragen behandelt. Dabei kam man zu folgendem Ergebnis:

Im Sinne einer Einheitsverwaltung übernimmt der Senat und von ihm eingesetzte beschließende Ausschüsse die Aufgaben des Verwaltungsrates und Teile der Aufgaben des Großen Senats (Verfassungsänderung).

Diese beiden Gremien entfallen damit.

Die Rektorwahl kann durch die Gesamtuniversität erfolgen, ebenso schwerwiegende Verfassungsänderungen, für die eine qualifizierte Minderheit im Senat die Urabstimmung verlangen kann.

Wenn der Senat also gestärkt wird, sollte durch eine größere Zahl von Wahlsekatoren der bloße Interessenausgleich zwischen den Dekanen unwahrscheinlich gemacht werden.

Außerdem muß die Beteiligung der anderen Gruppen im Senat neu geregelt werden.

Noch in diesem Jahr soll durch weitere 2 Gespräche die Arbeit des Ausschusses fortgesetzt werden.

Ekkehart Bertram

DISKUSSION IM TIEFHÖRSAAL

FREITAG, 13. DEZEMBER, 16 UHR

GOV

KOMPROMISS oder TEILERFOLG

Auf dem Podium

Assistent Ekkehart Bertram

Student Walter Häcker

Ordinarius Prof. Dr. Gottfried Stute

Wiss. Rat Dr. Adolf Wagner

UNIVERSITÄT STUTTGART

Den 29. Januar 1969 vL/Th

Der Rektor

Nr. V 1002 1/100

3. 1/100

An alle

Lehrstühle und Institute

An die

Universitätsbibliothek

An den

Allgemeinen Studentenausschuß

5.4-9

Anhang 5.2.69 -
✓
el. 5.2.
p.
Ld.

Betr.: Grundordnung

Beil.: 1

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage wird Ihnen die Niederschrift über die 9. Sitzung der Grundordnungsversammlung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veröffentlichung (wie bisher) zugesandt. Die Niederschrift wurde von der GOV noch nicht genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez: Leonhardt

(Prof. Dr.-Ing. F. Leonhardt)

UNIVERSITÄT STUTTGART

Der Rektor

Den 18. Februar 1969

Nr. V 1002-1/110

20. FEB. 1969

An alle

Lehrstühle und Institute

An die

Universitätsbibliothek

An den

Allgemeinen Studentenausschuß

Anhang 21.2.69

Betr.: Grundordnung

Beil.: -2-

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage geht Ihnen die genehmigte Niederschrift über die 10. Sitzung der Grundordnungsversammlung zu; um Kenntnisnahme und Veröffentlichung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Leonhardt

(Prof. Dr.-Ing. F. Leonhardt)